



WEGWEISER im Lehramtsstudium

Handreichung für Studierende des Lehramts an Gymnasien

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|----|---|----|
| Begrüßung durch den hphv | 3 | ▶ <i>Schulrecht</i> | |
| ▶ <i>Lehramt studieren</i> | | | |
| 1. Ausbildung an der Universität | 4 | 4. Rechtliche Fragen | 20 |
| 1.1. Studienorte | 5 | 4.1. Aufsichtspflicht | 20 |
| 1.2. Studienbereiche | 5 | 4.2. Hessische Schulgesetze auf einen Blick | 21 |
| 1.3. Studienfächer | 5 | ▶ <i>Rund ums Geld</i> | |
| 1.4. Zugangsvoraussetzungen | 5 | 5. Finanzen im Studium | 22 |
| 1.5. Bewerbung und Immatrikulation | 6 | 5.1. BAföG | 22 |
| 1.6. Studienverlauf | 7 | 5.2. Wohngeld | 23 |
| 1.6.1. Studienbeginn | 8 | 5.3. Studien- und Bildungskredit | 23 |
| 1.6.2. Während des Studiums | 9 | 5.4. Vertretungsverträge (TV-H und VSS) | 24 |
| 1.6.3. Gegen Ende des Studiums | 11 | 5.5. Nebenjob | 25 |
| 1.7. Praktika | 12 | 5.6. Stipendien | 26 |
| 1.7.1. Orientierungspraktikum | 12 | 5.7. Versicherungen | 27 |
| 1.7.2. Betriebspraktikum | 13 | 5.8. Steuertipps | 30 |
| 1.7.3. Grundpraktikum und Praxissemester | 13 | 5.9. Vergünstigungen | 31 |
| 1.8. Arbeit am eigenen Portfolio | 14 | ▶ <i>Interessenvertretung</i> | |
| ▶ <i>Die Erste Staatsprüfung</i> | | 6. Infos zum hphv | 33 |
| 2. Abschluss des Lehramtsstudiums | 15 | 6.1. Philosophie des hphv | 33 |
| 2.1. Wissenschaftliche Hausarbeit | 15 | 6.2. Mitglied werden lohnt sich! | 34 |
| 2.2. Prüfungsteile | 16 | 6.3. Unsere Erfolge | 35 |
| 2.3. Zusammensetzung der Gesamtnote | 17 | | |
| 2.4. Erweiterungsprüfung | 18 | Glossar mit Abkürzungen | |
| ▶ <i>Die Zweite Staatsprüfung</i> | | Beitrittserklärung | |
| 3. Der pädagogische Vorbereitungsdienst | 19 | | |

Impressum/Herausgeber

Hessischer Philologenverband e.V. Geschäftsstelle: Schlichterstraße 18 | 65185 Wiesbaden | Tel.: 0611 307445 | Fax: 0611 376905

E-Mail: hphv@hphv.de | Web: www.hphv.de |  [hessischephilologen](https://www.facebook.com/hessischephilologen) |  [@jungphilologen.hessen](https://www.instagram.com/jungphilologen.hessen)

Redaktion: Victoria Hildebrand | 1. Auflage, März 2025

Satz & Druck: Pädagogik & Hochschulverlag | Düsseldorf, Stand: März 2025

Bildnachweis:

S. 1 Drazen Zigic/freepik | S. 4 Drazen Zigic/freepik | S. 7 oatawa* | S. 8 freepik | S. 11 freepik | S. 13 Monkey Business* | S. 15 freepik | S. 18 Drazen Zigic/freepik | S. 20 fabrikasimf/freepik | S. 22 photoschmidt* | S. 25 Gorodenkoff* | S. 29 gpointstudio/freepik | S. 31 freepik | S. 33 Robert Kneschke* | S. 34 THesIMPLIFY* | S. 35 Lyndon Stratford peopleimages.com*

*AdobeStock



Dennis Hütter

Vorsitzender des Ausschusses
für berufspraktische Fragen
(BPA) und Jungphilologen

Begrüßung durch den hphv

Liebe Studierende und Studieninteressierte,

herzlich Willkommen im Studium für das Lehramt an Gymnasien!

In den kommenden Semestern erwarten Dich viele neue Erfahrungen und spannende Herausforderungen. Die Jungphilologen im Hessischen Philologenverband möchten Dich auf Deinem Weg bestmöglich unterstützen.

Wir sind in vielen Fragen der sinnvollen Gestaltung des Lehramtsstudiums ständig am Ball: Zum Beispiel sind uns kleine Lerngruppen in den Praxisphasen des Studiums ein wichtiges Anliegen, ebenso die Vergleichbarkeit der Anforderungen und Bewertungen an den verschiedenen Universitäten in Hessen. Nur durch ein von Anfang an schulartspezifisches Studium mit mindestens zwei vertieft studierten Fächern und ein sich daran anschließender pädagogischer Vorbereitungsdienst ist es möglich, hervorragend ausgebildet in den Lehrerberuf einzusteigen. Für all das und noch mehr setzen wir uns ein!

Du wirst bald feststellen können, dass der Philologenverband die einzige Berufsvertretung gymnasialer Lehrkräfte ist, die sich für den Erhalt eines qualitativ anspruchsvollen Gymnasiums in einem gegliederten Schulsystem engagiert. Als politisch und konfessionell unabhängiger Verband vertreten wir die beruflichen und bildungspolitischen Interessen unserer rund 4.000 Mitglieder aus allen Fachbereichen.

In diesem Wegweiser geben wir Dir einen Überblick über das Lehramtsstudium in Hessen, praktische Hinweise zur Studienorganisation und wertvolle Tipps für die Erste Staatsprüfung. Du findest ebenso einen Ausblick auf den schulartspezifischen und praxisorientierten Vorbereitungsdienst und den weiteren Weg zum Lehrkraftsein.

Sicher hast Du während Deines Studiums viele Fragen, manchmal vielleicht auch ein Problem. Wir stehen Dir mit Rat und Tat zur Seite. Gerne kannst Du uns Deine Fragen auch persönlich stellen. Du erreichst uns unter bpa@hphv.de oder auf Instagram [@jungphilologen.hessen](https://www.instagram.com/jungphilologen.hessen).

Ich wünsche Dir im Namen der Jungphilologen – Deiner Interessenvertretung während der gesamten Lehrkräfteausbildung – viel Erfolg und viel Freude in der ersten Phase Deiner Ausbildung zur Lehrkraft!

Mit kollegialen Grüßen

Dennis Hütter

Die Handreichung stellt keine Rechtsberatung dar. Rechtsansprüche sind hieraus nicht ableitbar.

Für aufgeführte Kontaktdaten, Beispiele und Links wird keine Gewähr übernommen.

Sofern im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet wird, sind alle Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen.



1. Ausbildung an der Universität

Die mehrstufige Lehrkräftebildung in Deutschland umfasst für alle Lehramter grundsätzlich drei Ausbildungsphasen:

- I. das Lehramtsstudium,
- II. den Vorbereitungsdienst und
- III. die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte im Schuldienst.

Das Lehramtsstudium in Hessen ist nach Schulformen gegliedert. Interessierte können zwischen folgenden schulformspezifischen Studiengängen wählen:

- Lehramt an Grundschulen (L1),
- Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2),
- Lehramt an Gymnasien (L3),
- Lehramt an beruflichen Schulen und
- Lehramt an Förderschulen (L5).



Good to know: Dieser Wegweiser betrachtet ausschließlich die Ausgestaltung des L3-Studiums sowie den Vorbereitungsdienst im Gymnasialbereich.

Da Bildung Ländersache ist, existieren in allen Bundesländern unterschiedliche Regelungen und Ausbildungskonzepte. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat 2013 in den [»Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften«](#) jedoch Eckpunkte für die **gegenseitige Anerkennung von Ab-**

schlüssen in Lehramtsstudiengängen festgelegt. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der KMK absolviert haben, erhalten gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp – unabhängig vom Bundesland, in dem der Studienabschluss erworben wurde. Die Möglichkeit zum **Wechsel des Bundeslands** vor und nach dem Vorbereitungsdienst ist also gewährleistet. **Beachte die unterschiedlichen Bewerbungsfristen und Einstellungstermine der einzelnen Bundesländer!**

Dennoch ist es aufgrund der bundesweit unterschiedlichen Gliederung des Schulwesens nach Schularten/-formen, Studienabschlüssen und Lehramtsausbildungen sinnvoll, das Studium und den Vorbereitungsdienst in dem Bundesland zu absolvieren, in dem eine spätere Anstellung im Schuldienst angestrebt wird. Einige Bundesländer bieten beispielsweise Studienfächer für das Lehramt an, die in anderen Bundesländern nicht als Unterrichtsfächer vorkommen (unter anderem Wirtschaft und Recht, Pädagogik, Sozial-/Gemeinschaftskunde, Technik, Dänisch, Niederländisch). Andere Bundesländer (Bayern) stellen wiederum nur bestimmte Fächerkombinationen ein. Dies solltest Du bei der **Wahl der Hochschule** bedenken. Innerhalb Hessens bieten einige Universitäten Unterrichtsfächer an, die andere wiederum nicht anbieten.

Neben Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist Hessen eines der wenigen Länder, in dem das Studium mit der **Ersten Staatsprüfung** abschließt.

1.1. Studienorte

Das Lehramtsstudium findet an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule statt. Diese fünf hessischen Universitäten bieten Interessierten ein vielfältiges Fächerangebot für das Lehramt an Gymnasien (L3) an:

- [TU Darmstadt](#)
- [Goethe-Universität Frankfurt am Main](#)
- [Justus-Liebig-Universität Gießen](#)
- [Universität Kassel](#)
- [Philipps-Universität Marburg](#)

1.2. Studienbereiche

Im Studium erwirbst Du fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Erwerb verteilt sich in unterschiedlicher Gewichtung auf Deine Fächer, Bildungswissenschaften und die Praxisphasen.

Fachwissen erwerben

Um später gut unterrichten zu können, benötigen angehende Lehrkräfte fundiertes Fachwissen. Hierzu ist es wichtig, den aktuellen Forschungsstand in den eigenen Fächern kennenzulernen und Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu erwerben, die im späteren Berufsleben helfen, künftige fachliche Entwicklungen einordnen zu können.

Fachdidaktische Kompetenz erlangen

Neben dem fachlichen Wissen benötigt die Lehrkraft auch didaktische Kompetenzen in ihren Fächern, um den Unterricht effektiv und erfolgreich planen und gestalten zu können. Es ist ebenfalls wichtig, dass angehende Lehrkräfte ihre Reflexionsfähigkeit vertiefen, Methoden und Konzepte kritisch hinterfragen und fortlaufend optimieren können.

Bildungswissenschaftliche Inhalte und Kompetenzen aneignen

Das große Ganze zu betrachten gehört ebenfalls dazu: Schulen unterliegen gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen. Querschnittsthemen wie beispielsweise die Integration von Schülerinnen und Schülern mit anderen Muttersprachen, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung oder Nachhaltigkeit sind deshalb ebenfalls Themen der Lehrkräftebildung.

Schulpraxis erleben

Die studienbegleitenden Praxisphasen dienen der Verbindung wissenschaftlicher mit schulischer Praxis, sollen erste Einblicke

in die Rolle als Lehrkraft sowie die Reflexion des eigenen Handelns ermöglichen. Hier hast Du auch die Möglichkeit, Deine Berufswahl zu überprüfen und Ziele für den weiteren Studienverlauf zu entwickeln.

1.3. Studienfächer

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst zum einen **Bildungswissenschaften** und mindestens **zwei Unterrichtsfächer** aus folgendem Fächerkanon ([HLbG § 12](#) Abs. 1):

- Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch (Altgriechisch), Informatik, Islamische Religion, Italienisch, Katholische Religion, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Sport

Bestimmte **Fächerkombinationen** sind jedoch nicht möglich ([HLbG § 12](#) Abs. 3):

- Musik/Kunst
- Deutsch/Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache
- Ethik/Evangelische Religion/Islamische Religion/Katholische Religion

Als sogenanntes **Ergänzungsfach** kann ein drittes Unterrichtsfach hinzutreten (siehe [2.4. Erweiterungsprüfung](#)).

1.4. Zugangsvoraussetzungen

Um an einer der Universitäten mit gymnasialem Studienangebot zu studieren, ist grundsätzlich die **allgemeine Hochschulreife** oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung erforderlich. Die Fachhochschulreife reicht nicht aus.

Es wird zwischen **zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen** unterschieden:

- Zulassungsfrei bedeutet, dass dieser Studiengang keinem »Numerus Clausus« (NC) unterliegt und somit genügend Studienplätze für alle Bewerber/-innen zur Verfügung stehen. Wenn Du die Voraussetzungen erfüllst, erhältst Du einen Studienplatz.
- Bei einer (örtlichen) Zulassungsbeschränkung steht für dieses Studienfach nur eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung, welche nach einem besonderen Auswahlverfahren vergeben werden.

Mit welcher Abschlussnote man noch einen Studienplatz erhält, kann vorab nicht beantwortet werden, da es immer auf das Verhältnis von freien Studienplätzen zur Anzahl der Be-

werbungen im laufenden Verfahren ankommt. Vereinzelt gibt es auch Quoten für besondere Bewerbergruppen, wie beispielsweise für Bewerbende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Zweitstudienplatzbewerbende, nach Wartezeit und Härtefälle.



Info: Der **Numerus Clausus** (kurz NC) bezeichnet den Notengrenzwert der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), mit welchem die letzte Zulassung noch erfolgte. Erst am Ende eines Bewerbungsverfahrens kann also der NC mitgeteilt werden. Somit kann Dir dieser Wert nur zur Orientierung für zukünftige Verfahren dienen.

Für einzelne Fächer können Studienvoraussetzungen in Form von Eignungsprüfungen, einem ärztlichen Tauglichkeitszeugnis oder Sprachvoraussetzungen vorgesehen sein. Beachte daher die lokalen Zugangsbeschränkungen für bestimmte Lehramtsfächer. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden in der Regel zwei Fächer studiert. Aus diesem Grund müssen die Zugangsvoraussetzungen in beiden Fächern erfüllt werden.

In den Fächern Kunst, Musik und Sport findet eine **Aufnahme- bzw. Eignungsprüfung** statt. **Beachte die Anmeldefristen für die jeweilige Eignungsprüfung – es zählt das Datum des Poststempels!** Teilweise muss in den Neueren Fremdsprachen ein Sprachnachweis eingereicht werden oder es erfolgt zu Studienbeginn eine Spracheinstufung. Für das Fach Religion ist die evangelische/katholische Konfessionszugehörigkeit keine Studienvoraussetzung, jedoch für die spätere Ausübung des Lehrerberufs Pflicht. Die spätere Erteilung des Islamischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen setzt eine entsprechende Lehrerlaubnis derjenigen islamischen Religionsgemeinschaften voraus, die diesen Unterricht nach [GG § 7](#) Abs. 3 inhaltlich beantworten.

Als zukünftige Lehrkraft solltest Du grundsätzlich Interesse am Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie an den gewählten Studieninhalten bzw. Deinen Unterrichtsfächern mitbringen. Weitere günstige Eigenschaften für den Beruf sind Kontaktbereitschaft, Stabilität und Selbstreflexivität.

Einige Universitäten bieten bei der Eignungsabklärung Unterstützung vor und während des Studiums an. **Auch bei uns erhältst Du eine kompetente persönliche Beratung**, falls Du am Anfang oder im Laufe Deines Lehramtsstudiums zweifeln solltest, ob die Fächer, die Schulform oder der Beruf überhaupt das Richtige für Dich sind.

1.5. Bewerbung und Immatrikulation

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung richtest Du Deinen **Antrag auf Einschreibung** (Immatrikulation) innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist direkt an die Hochschule. An allen hessischen Universitäten mit gymnasialem Studienangebot bewirbst Du Dich über deren jeweiliges **Online-Portal**. Auch die erforderlichen Unterlagen (siehe unten) kannst Du dort bequem hochladen – nur in Sonderfällen ist eine postalische Sendung an die Universität notwendig. Beachte unbedingt die **Fristen** für die Einschreibung. Informiere Dich rechtzeitig, sonst »verlierst« Du vielleicht ein Semester.

Bewerbungen für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung müssen der Hochschule bis zum 15. Juli (für ein Wintersemester) oder bis zum 15. Januar (für ein Sommersemester) mit allen dazugehörigen Unterlagen vorliegen.

Die Fächer Musik und Kunst haben einen höheren Studenumfang als andere Gymnasialfächer. Daher muss bei der Bewerbung entschieden werden, ob das Zweitfach ebenfalls auf Gymnasialniveau (L3), das heißt auch für die gymnasiale Oberstufe, studiert werden soll. In diesem Fall ist mit einer Verlängerung der Studiendauer zu rechnen. Dieser Umstand wird beim BaföG (siehe [5.1. BAföG](#)) berücksichtigt.

Zur Bewerbung sind meist folgende Unterlagen erforderlich:

- ➔ Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis)
- ➔ Nachweis der Krankenversicherung
- ➔ Personalausweis oder Reisepass
- ➔ gegebenenfalls Foto
- ➔ gegebenenfalls weitere Nachweise als Zulassungsvoraussetzungen

Im Zuge der (Online-)Immatrikulation wirst Du zur Überweisung des **Semesterbeitrags** aufgefordert. Nach Eingang der Überweisung wird Dir Dein Stammdatenblatt mit **Studien- und Semesterbescheinigungen** zur Verfügung gestellt. Diese kannst Du als Immatrikulationsnachweis für die Kindergeldkasse, Finanzamt, Krankenkasse etc. verwenden.

Dir wird automatisch eine **Matrikelnummer** zugewiesen, sie ist Deine persönliche Identifikationsnummer und wird zum Beispiel für Prüfungsanmeldungen benötigt. Außerdem erhältst Du einen studentischen HRZ-Account inklusive Uni-E-Mail-Adresse und auch Dein **Studienausweis** und **Semesterticket** werden ausgestellt. Alle Studierenden zahlen automatisch mit dem Semesterbeitrag einen Betrag für das Semesterticket. Gültigkeitsbereich und Nutzungsbedingungen variieren jedoch von Uni zu Uni.



Good to know: Unter bestimmten Umständen (Urlaubssemester, Auslandsstudium, soziale Gründe) kann der Betrag für das Semesterticket rückerstattet werden – dafür erhält man aber kein Semesterticket.

Im Falle einer Ablehnung erhältst Du nach Abschluss des Vergabeverfahrens einen entsprechenden **Ablehnungsbescheid** (per Post).

1.6. Studienverlauf

Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium **vor dem Wintersemester 2023/2024** aufgenommen haben, gelten die Regelungen zu Studienportfolio, Orientierungspraktikum und schulpraktischen Studien, Fächerkanon und -kombination, Zwischenprüfung sowie Freiversuch der alten Gesetzesfassung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2032 (Übergangsbestimmungen im [HLbG § 69](#) Abs. 2).

Die **Regelstudienzeit** beträgt viereinhalb Jahre – acht Studiensemester plus ein Prüfungssemester, in dem die Erste Staatsprüfung abgelegt wird. Wenn Du aber die erforderlichen Leistungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung schon früher



Good to know: Die Regelstudienzeit beschreibt die Förderungshöchstdauer des BAföG, also die Anzahl an Semestern, die in der Regel vom BAföG-Amt gefördert werden. In bestimmten Fällen kann die Förderung auch länger erfolgen.

nachweisen kannst, können die neun Semester unterschritten werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nur ein Teil der Studierenden ihr Studium genau in Regelstudienzeit abschließt und ein Großteil etwas länger braucht.

Inhaltlich und organisatorisch gliedern sich die Lehramtsstudiengänge in **Module**. Gewährleistet werden soll damit die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen des Studiums. Module bauen inhaltlich und zeitlich aufeinander auf und beziehen sich aufeinander, sie können außerdem fachbezogen oder fachübergreifend konzipiert sein. Die Lehrveranstaltungen, aus denen ein Modul besteht, können verschiedene Lehr-Lern-Formate haben, zum Beispiel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Projekte etc., die sich über ein oder zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken.

Jedes Modul wird mit einer **Prüfungsleistung** abgeschlossen, die in der Regel am Semesterende oder zu Beginn der Semesterferien stattfindet. Modulprüfungen sind abschlussrelevant, sie gehen also prozentual gewichtet in Deine Gesamtnote ein (siehe [2.3. Zusammensetzung der Gesamtnote](#)).

Die **Studien- und Prüfungsordnungen** der Universitäten legen Anzahl und Abfolge grundlegender Pflicht- und Wahlpflichtmodule zur individuellen Schwerpunktsetzung fest. Der Arbeitsaufwand eines Moduls, der sogenannte *Workload*, spiegelt sich in Leistungspunkten (*Credit Points*) wider. Dazu zählen die Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS), das Selbststudium und die Modulprüfung. Die Beschreibung, Inhalte, Voraussetzungen und Dauer eines Mo-



duls findest Du in den **Modulhandbüchern** Deines Lehramtsstudiengangs und Deiner Fächer. Sie geben Aufschluss über das Lehrangebot im betreffenden Semester.

i **Info:** Ein **Credit Point** (kurz CP) entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden inklusive Vor- und Nachbereitung.

Um das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen und dabei eine gleichmäßige Arbeitsbelastung zu haben, erhältst Du über den (Muster-) **Studienverlaufsplan** eine Empfehlung, wann und in welcher Reihenfolge Du Module belegen solltest. Gerade im Lehramtsstudium wirst Du – auch in Abhängigkeit von Deiner Fächerkombination – immer mal hin und her schieben müssen. Pro Semester solltest Du im Umfang von etwa 30 CP studieren. Im Laufe des L3-Studiums absolvierst Du insgesamt 240 CP.

Bei Deiner Planung solltest Du beachten, dass nicht jedes Modul im Winter- und Sommersemester angeboten wird und dass einige Module zwingend aufeinander aufbauen oder sonstige Teilnahmevoraussetzungen beinhalten. Die Studienfachberatung unterstützt Dich bei der individuellen Gestaltung Deines Studiums.

1.6.1. Studienbeginn

Mit dem Eintritt ins Studium beginnt für Dich ein neuer, aufregender Lebensabschnitt. Vermutlich kommt Dir in den ersten Tagen vieles verwirrend vor, doch letztlich ist alles nicht so kompliziert, wie es scheint.

In **Orientierungstagen und Einführungsveranstaltungen** vor dem regulären Vorlesungsbeginn erhältst Du nicht nur offizielle

Informationen und wichtige Termine zum Studieneinstieg. In dieser Zeit werden auch alle Fragen zum Studium beantwortet, es gibt Tipps und Hinweise rund um die Studienorganisation und den Studienverlauf, der erste Stundenplan wird erstellt und Du lernst den Campus sowie Deine künftigen Kommilitoninnen und Kommilitonen kennen. **Nimm also unbedingt an den fachbereichsübergreifenden Orientierungsveranstaltungen sowie an denen Deiner Fachbereiche teil!**

Vor Studienbeginn solltest Du Dir in Ruhe die **Studien- und Prüfungsordnungen** Deines Studiengangs angeschaut haben. Dort steht im Detail, was Dich in Deinem Studium erwartet, welche Studienleistungen zu erbringen sind, welche Module in welchem Semester belegt werden sollten und wie diese aufgebaut sind.

Mit diesem Wissen lässt sich Dein individueller **Stundenplan** einfacher gestalten. Überfordere Dich im ersten Semester nicht mit einem zu vollen Stundenplan! Bedenke, dass der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen um ein Vielfaches höher ist als in der Schule. Wenn Du Dein Studium zeitig abschließen möchtest, solltest Du allerdings auch nicht zu wenige Veranstaltungen besuchen.

Lerne vorab schon einmal den **Campus** und die **Uni-Gebäude** kennen. Es existieren für jede Universität Lagepläne zur räumlichen Orientierung. Ohne Zeitdruck lassen sich Hörsaalzentrum, Mensen und Bibliotheken einfacher finden.

Du willst auf dem Unigelände online arbeiten oder über Dein Smartphone das WLAN nutzen? Als Studierende/-r steht Dir das **Uni-WLAN** kostenfrei zur Verfügung. Außerdem hast Du für die Dauer Deines Studiums die Möglichkeit, verschiedene **Soft-**

ware kostenfrei über die Campus- und Landeslizenzen der Uni zu beziehen. Studienrelevante Software steht in der Regel auch an den **(virtuellen) Arbeitsplätzen** der Uni zur Verfügung.

Drucken, Kopieren und Scannen kannst Du meist an den öffentlichen Geräten in den Bibliotheken und Computerräumen für kleines Geld. Über das HRZ-Druckzentrum kannst Du weitere Druckaufträge wie zum Beispiel Poster für Präsentationen erstellen und dort auch Deine Wissenschaftliche Hausarbeit drucken lassen.

Informiere Dich zu Beginn ...

... über das **Hochschulportal** (Campus Management System) zur Studiums- und Prüfungsorganisation,

... über die zentrale **Lernplattform** mit digitalen Kursen und Lehrmaterialien sowie

... über die genutzten **Videokonferenzsysteme** Deiner Uni.

So wirst Du von Beginn an technisch und organisatorisch bestens vorbereitet sein und alles im Blick haben.

Wer nicht fragt, bleibt dumm! Es muss Dir nicht peinlich sein, wenn du in den ersten Tagen des Studiums total überfragt bist. Allen anderen Studienanfänger/-innen geht es genauso wie Dir. Deswegen: Frag Deine Kommilitoninnen und Kommilitonen, frag Deine Dozierenden, frag die Fachschaft, die Studienfachberatung oder andere Beratungsstellen, frag den IT-Service. **Für jedes Problem gibt es den richtigen Ansprechpartner.** Wichtig ist nur, dass Du rechtzeitig nachfragst, wenn etwas unklar ist oder ein Problem auftaucht. Das gilt nicht nur für das erste Semester, sondern für Dein gesamtes Studium.

Beim studentischen oder professoralen Mentoring kannst Du von den Erfahrungen anderer profitieren. Informiere Dich daher über die **Mentoring- und Buddyprogramme** an Deiner Universität. Nutze auch die kostenfreien **Beratungs- und Fortbildungsangebote** sowie (Online) Workshops zum Beispiel zum Thema wissenschaftliches Arbeiten, Lerntechniken oder Literaturrecherche in der Universitätsbibliothek. Speziell für Lehramtsstudierende bieten die Zentren für Lehrkräftebildung Veranstaltungen an.

Es ist zwar möglich, allein und anonym zu studieren, aber es erschwert die Möglichkeit, wertvolle **Netzwerke** aufzubauen. Wir raten Dir daher, Kontakt zu Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie zu Deinen Nachbarn zu suchen. Das klappt am besten, wenn Du die Freizeitangebote der Uni und in der Stadt nutzt. Oder engagiere Dich ehrenamtlich an der Hochschule oder in außeruniversitären Organisationen. Auf diese Weise gestaltet sich das Knüpfen von Kontakten einfacher.

1.6.2. Während des Studiums

Nach einer aufregenden Einstiegsphase, in der Du Dich im neuen Ausbildungsabschnitt orientieren kannst, steckst Du auch schon mittendrin im Studium. Um auch während des weiteren Studienverlaufs alles im Blick zu haben, können folgende Tipps und Hinweise nützlich sein. Dieser Katalog sollte jedoch stets auf individuelle Notwendigkeiten und Bedürfnisse hin überprüft und ergänzt werden.

- Der Lernstoff an einer Universität ist viel umfangreicher, als Du es von der Schulzeit her gewohnt bist. Bleibe daher lerntechnisch von Anfang an am Ball. Eigenverantwortung ist angesagt: Es liegt an Dir, den Lehrstoff für Dich vor- und nachzuarbeiten und Dich für Prüfungen anzumelden. Eine disziplinierte **Lernorganisation und gutes Zeitmanagement** sind unabdingbar.
- **Einzelkämpfer oder Teamplayer?** Ob Du lieber selbstorganisiert oder in einer Arbeitsgruppe lernst, bleibt ganz Deinen persönlichen Vorlieben überlassen. Beides hat Vor- und Nachteile.
- Informiere Dich rechtzeitig, wo, wann und wie **Anmeldungen zu Kursen** stattfinden.
- Plane Deine Praxisphasen früh genug, damit sich Dein Studienverlauf nicht verzögert. Teilweise bestehen **Vorbelegungspflichten und Voraussetzungen für Module**.
- Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können beim Wechsel in ein anderes Lehramtsstudium oder Studienfach angerechnet werden. Der **Antrag auf Anrechnung** muss mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Prüfungsstelle eingereicht werden. Es können nur Leistungen anerkannt werden, die abgeschlossen und dokumentiert sind. Ablauf und Formulare des Anrechnungsverfahrens unterscheiden sich je nach Universitätsstandort und Prüfungsstelle.

Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie



- Hast Du vor, an Deiner Uni weiterstudieren, denke an die **Rückmeldung** und überweise fristgerecht den jeweiligen Semesterbeitrag. Beachte dabei jedes Semester die Rückmeldefristen! Hast Du die Rückmeldung verpasst, fällt innerhalb der Nachfrist eine Säumnisgebühr an. Bist Du wieder zu spät dran, folgt die Exmatrikulation.
- Willst Du im Laufe Deines Studiums Deinen Studiengang oder ein Studienfach wechseln, kannst Du dies mittels

Fachwechsel beantragen. Beachte die unterschiedlichen Antragsfristen! Es ist in der Regel keine erneute Online-Bewerbung oder Exmatrikulation nötig.

- Möchtest Du freiwillig von einer alten Studien- und Prüfungsordnung in die aktuell gültige Version wechseln, prüfe zunächst die Bedingungen und wäge die Vor- und Nachteile ab. Ein **Prüfungsordnungswechsel** ist nur für alle Anteile des Studiengangs möglich und unwiderruflich. Wenn Du Dir sicher bist, beantrage den Wechsel schriftlich beim zuständigen Prüfungsbüro.
- Bei der Anfertigung von Hausarbeiten und Deiner Abschlussarbeit musst Du **Urheberrecht und Datenschutz** beachten. Fremde Inhalte darfst Du als Zitat oder Paraphrase verwenden, allerdings muss eine entsprechende Quellenangabe vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, erstellst Du ein Plagiat und erfüllst den Tatbestand der Täuschung. Dies kann rechtliche Folgen für Dich haben, ganz davon abgesehen, dass Deine Prüfungsleistung automatisch als ungenügend gewertet wird und die Exmatrikulation droht.
- Nicht ohne Grund heißen die **Semesterferien** offiziell »vorlesungsfreie Zeit«, denn sie sind vor allem zum Schreiben vieler Hausarbeiten, für Praktika und für die Vorbereitung auf das neue Semester gedacht. Außerdem gehen viele Studierende Ferienjobs nach, um ihr Budget aufzubessern (siehe [5.5. Nebenjob](#)). Nutze die Semesterferien aber auch bewusst zur Erholung!
- Ein **Auslandsaufenthalt** während der Studienzzeit ist sinnvoll und eine wertvolle Erfahrung, die Du – erstmal im Berufsleben stehend – nicht mehr ohne Weiteres nachholen kannst. Neben positiven Impulsen für Deine persönliche Entwicklung können Auslandsaufenthalte auch bei späteren Bewerbungen und der beruflichen Karriere einen positiven Einfluss haben.

Du hast unter anderem die Möglichkeit, an ERASMUS+ teilzunehmen, an Kooperationen Deiner Fachbereiche oder über Hochschulkooperationen an eine Partneruniversität oder als Freemover an eine Gastuni zu gehen. Du kannst auch für eine Fremdsprachenassistentzeit über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) oder als *Teaching Assistant* ins Ausland entsendet werden.

Willst Du im Ausland studieren, solltest Du früh mit der Planung und Vorbereitung beginnen – bereits ungefähr ein Jahr vorher. Die Auslandsbeauftragten Deiner Fachbereiche, die Studiengangskoordination oder auch das Prüfungsamt informieren und beraten Dich!



Good to know: Das Betriebspraktikum und entweder das Grundpraktikum oder das Praxissemester können im Ausland absolviert werden. Ein freiwilliges Schulpraktikum im Ausland ist jederzeit möglich.



Unser Tipp: Wie Du Dein Auslandsstudium finanzieren kannst, findest Du unter [5. Finanzen im Studium!](#)

- Wenn Du aus triftigem Grund Dein Studium aussetzen musst, kannst Du ein **Urlaubssemester** ([HSchullmmV § 8](#)) beantragen. Gründe sind zum Beispiel ...
 - ... eine längere Erkrankung,
 - ... studienbedingte Praktikumszeit oder Auslandsaufenthalt,
 - ... Mutterschutz und Elternzeit oder
 - ... die Mitarbeit in Organen der Hochschule.

Die Zahl der Fachsemester stagniert. Während des Urlaubssemesters behältst Du Deinen Studierendenstatus, weshalb eine Beurlaubung nicht von der Zahlung des Semesterbeitrags befreit. Allerdings kannst Du nach erfolgter Beurlaubung bei einem Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten die Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket beantragen. Beachte, dass während eines Urlaubssemesters kein (Inlands-) BAföG und je nach Beurlaubungsgrund auch kein Kindergeld gezahlt wird. Erkundige Dich bei den zuständigen Stellen!
- Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen (kein Doppelstudium) können in Teilzeit absolviert werden, wenn die Prüfungsordnung dies nicht ausschließt ([HSchullmmV § 9](#)). Das **Teilzeitstudium** gilt für alle Fächer des Studiengangs. Ein Studium kann nur innerhalb der Regelstudienzeit in Teilzeit abgeleistet und höchstens bis zum Doppelten der Regelstudienzeit gestreckt werden. Gründe für ein Teilzeitstudium sind zum Beispiel ...
 - ... Erwerbstätigkeit,
 - ... die Pflege von Angehörigen,
 - ... die Betreuung eines Kindes bis 10 Jahren,
 - ... eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Beachte die möglichen Konsequenzen eines Teilzeitstudiums für das BAföG, Kindergeld und den Nebenjob. Auskünfte geben Dir die entsprechenden Stellen.
- Gestalte aktiv Deine Freizeit! Der **Hochschulsport** bietet Dir ein breites Kursangebot zu einem vergleichsweise geringen Betrag. Wegen der hohen Nachfrage solltest Du Dich rechtzeitig erkundigen, ab wann und wie Du Dich für die Kurse



anmelden kannst. Auch die Orchester und Chöre freuen sich über Dein Mitwirken in der **Universitätsmusik**. Informiere Dich über die zahlreichen sportlichen, musikalischen, künstlerischen, religiösen und politischen Angebote und Interessengruppen an Deiner Uni und in der Stadt.

- ➔ Du willst mitbestimmen und gestalten? **Engagiere Dich** hochschulpolitisch im AStA, im StuPa oder in einer Fachschaft Deiner Fachbereiche. Darüber hinaus gibt es auch Hochschulgruppen zu speziellen Themenbereichen.
- ➔ Meist ist Dein Semesterausweis gleichzeitig ein **Kulturticket**. Dieses ermöglicht Dir freie oder zumindest vergünstigte Eintritte in verschiedene Kultureinrichtungen an Deinem Hochschulort, wie in Museen oder Theater. Die Liste der Kooperationspartner wird kontinuierlich erweitert.
- ➔ Mit der HLbG-Novelle fällt die **Zwischenprüfung** weg, welche spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen war.
- ➔ Bei **Problemen im Studium** sind die ersten Ansprechpartner häufig Familie und Freunde. Außerdem gibt es an jeder Hochschule Beratungsstellen, die Dir bei strukturellen oder persönlichen Problemen helfen können (beispielsweise Zentrale/Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung, psychologische Beratungsstelle, Sozialberatung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, Familien-Service, ausländische Studierende, Rechtsberatung). **Für jede Schwierigkeit gibt es auch eine Lösung!**

1.6.3. Gegen Ende des Studiums

Informationsveranstaltungen besuchen

Gemeinsam mit der Hessischen Lehrkräfteakademie bieten die Hochschulen regelmäßig Infoveranstaltungen zur Ersten Staatsprüfung an. Beginnst Du allmählich Deine Studienausgangphase zu planen, so solltest Du diese Veranstaltung besuchen. Im Anschluss an den Vortrag kannst Du Deine Fragen zur gesamten Examensphase loswerden. **Auch wir bieten regelmäßig Webinare zum Thema »Dein Weg in den Vorbereitungsdienst« an, bei denen die Erste Staatsprüfung thematisiert wird.**

Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

Plane mit genügend Vorlauf Deine Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA) in einem Deiner Fächer und beachte, dass manche Prüfende die vorhergehende Teilnahme an einem bestimmten Seminar verlangen.

Prüfendensuche

Etwa eineinhalb Jahre vor der Staatsprüfung solltest Du Dich auf die Suche nach Deinen Prüfenden machen. Du suchst Dir in den Klausuren je eine/-n Prüfende/-n und in den mündlichen Prüfungen in der Regel zwei Prüfende (für Fachwissenschaft und Fachdidaktik). Frage Dozierende, die Du aus mindestens einer Lehrveranstaltung kennst, zuerst an. Erweitere danach sukzessive Deinen Suchradius. Teilweise existieren Listen mit prüfungsberechtigten Personen in Deinen Fachbereichen. Bedenke, dass beliebtere Prüfer/-innen bereits weit im Voraus »ausgebucht« sind. Spätestens zur Abgabe der Prüferunterschriften (Meldephase) musst Du fündig geworden sein.

Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung

Um Dich zur Staatsprüfung anzumelden, benötigst Du die »Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium« bzw. ein entsprechendes *Transcript of Records* (ToR). Hiermit weist Du nach, dass Du alle Studien- und Prüfungsleistungen absolviert hast. Beachte die Fristen und kontaktiere frühzeitig das zuständige Prüfungsbüro.

Immatrikuliert bleiben?!

Sobald Du alle Studien- und Prüfungsleistungen nach gültiger Lehramtsordnung abgelegt und die genannte Bescheinigung darüber erhalten hast, musst Du nicht mehr eingeschrieben bleiben, kannst Dich aber dennoch auch für Dein Prüfungssemester erneut rückmelden.

Beachte aber, dass Du Dich im Falle der Exmatrikulation um ein alternatives Bahnticket und einen alternativen Bibliothekszugang bemühen solltest. Auch Deine universitäre E-Mail-Adresse wird abgeschaltet, sodass Du keine Hinweise und Informationen seitens der Universität mehr erhältst. Für die Kommunikation mit Dozierenden und der Hessischen Lehrkräfteakademie musst Du dann eine private E-Mail-Adresse verwenden. Auch an universitären Zusatzprogrammen oder Workshops kannst Du nur teilnehmen, wenn Du noch eingeschrieben bist. Beachte auch die möglichen Auswirkungen einer Exmatrikulation auf BAföG, Kindergeld oder (studentische) Krankenversicherung!

Exmatrikulation

Eine Exmatrikulation bedeutet das endgültige Verlassen der Universität zum Beispiel nach Beendigung des Studiums oder bei Hochschulwechsel ([HessHG § 65](#)). Die Exmatrikulation ist zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines laufenden, nicht jedoch rückwirkend für ein bereits abgelaufenes Semester möglich. Beachte die Antragsfristen! Hast Du Dich bereits für das Folgese semester rückgemeldet und exmatrikulierst Dich noch fristgerecht, bekommst Du den Semesterbeitrag des Folgese mesters rückerstattet.

Wir empfehlen, den Studierendenstatus bis zur bestandenen Abschlussprüfung bzw. sogar bis zum Beginn des Vorbereitungs dienstes aus den oben genannten Gründen beizubehalten.

Bei einer »automatischen« Zwangs-Exmatrikulation bei endgültigem Bestehen der Abschlussprüfung (»von Amts wegen«) wird keine Bescheinigung ausgestellt. Gegebenenfalls benötigst Du diese jedoch später zur Vorlage bei der Rentenversicherung, um Deine Hochschulausbildung anrechnen zu lassen. Daher solltest Du Dich nach der Zeugnisausgabe grundsätzlich aktiv und formgerecht per Antrag zum Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikulieren.

1.7. Praktika

nach [HLbG § 15](#) und [HLbGDV § 19](#)

Nach der Erprobung des Praxissemesters für L3 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main seit Wintersemester 2014/2015 und im Zuge der Novellierung des HLbG im Mai 2022 wurden die **Praktikumsordnungen** aller Universitäten angepasst.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums setzt sich seit dem Wintersemester 2023/2024 aus einem **Grundpraktikum** in der ersten und einem **Praxissemester** in der zweiten Studienhälfte in Verbindung mit Vorbereitungs-, Begleit- und Auswertungsveranstaltungen zusammen. Näheres regelt die jeweilige Praktikumsordnung. Die Zuständigkeit liegt hierbei bei den jeweiligen Zentren für Lehrkräftebildung:

- [Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung \(ABL\) der Goethe-Universität Frankfurt am Main](#)
- [Zentrum für Lehrkräftebildung \(ZfL\) der TU Darmstadt](#)
- [Zentrum für Lehrerbildung \(ZfL\) der Justus-Liebig-Universität Gießen](#)
- [Zentrum für Lehrkräftebildung \(ZfL\) der Philipps-Universität Marburg](#)
- [Zentrum für Lehrer:innenbildung \(ZLB\) der Universität Kassel](#)

Die Einbettung der Wissenschaft in die Praxis soll einen größeren Lernerfolg ermöglichen und zudem einen Praxisschock im Anschluss an das Studium verhindern.

Wir empfehlen Dir, in Deinen Schulpraktika möglichst viele eigene Erfahrungen im Unterrichten zu sammeln. Scheue Dich nicht, viele Unterrichtsstunden selbst zu halten. Besprich Deinen eigenen Unterricht intensiv mit Deinen Betreuenden, diskutiere aber ruhig auch über deren Unterricht, in dem Du hospitierst.



Good to know: Zeiten für Praktika, die während des Studiums nach der Studien- und Prüfungsordnung abgeleistet werden müssen, sind generell **versicherungsfrei**.

1.7.1. Orientierungspraktikum

Vor dem Wintersemester 2023/2024 mussten Studierende noch ein mindestens vierwöchiges Orientierungspraktikum vor Studienbeginn absolvieren. Auf Antrag konnten pädagogische Tätigkeiten während eines Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder Ehrenamtes anerkannt werden. Dafür zuständig waren die Zentren für Lehrkräftebildung an den Universitäten.



Durch die Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes fällt das Orientierungspraktikum ab dem Wintersemester 2023/2024 jedoch weg.

1.7.2. Betriebspraktikum

Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von 8 Wochen Dauer mit etwa 40 Stunden pro Woche (etwa 320 Arbeitsstunden) zu absolvieren ([HLbG §15](#), [HLbGDV §21](#)). Der Nachweis ist bis vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen. Das Betriebspraktikum soll Einblicke in ein Berufsfeld außerhalb des pädagogischen Bereichs vermitteln. Es kann in maximal zwei Teilen und auch bei verschiedenen Arbeitgebern abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum kann sogar im Ausland absolviert werden.

Sofern nicht in einem pädagogischen Bereich, können auch Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sozialen Jahres sowie eine Berufsausbildung anerkannt werden. Für die Anerkennung sind die jeweiligen Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie zuständig (siehe Seite 9).

1.7.3. Grundpraktikum und Praxissemester

Die Zuweisung an die Praktikumschulen (bestenfalls mit gymnasialer Oberstufe) erfolgt durch die Hochschulen. Du kannst **grundsätzlich nicht den Schulen zugewiesen werden, die Du**

selbst besucht hast. Die Praktikumszeiträume legen die Zentren für Lehrkräftebildung fest.

In den schulpraktischen Phasen Deines Studiums nimmst Du am gesamten Schulleben Deiner Praktikumschule teil. Dazu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuern und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Tage der offenen Tür, Elternabende, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.



Good to know: Du darfst nicht für **Vertretungsunterricht** herangezogen werden!

Die praktische Ausbildung wird durch Veranstaltungen der Hochschulen **vorbereitet, begleitet, reflektiert und evaluiert.** Die zu belegenden Kurse findest Du in der Studien- und Praktikumsordnung Deines Lehramtsstudiengangs.

Die Erfahrungen und Ergebnisse der gesamten praktischen Ausbildung werden in Form des **fortlaufenden Portfolios** dokumentiert (siehe [1.8. Arbeit am eigenen Portfolio](#)).

Das Grundpraktikum oder das Praxissemester kann an Schulen im europäischen **Ausland** oder an einer Deutschen Auslandsschule (DAS) abgeleistet werden.

Über die **Anrechnung von vergleichbaren Ausbildungsveranstaltungen**, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie mit der/dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum ist zeitlich in der ersten Hälfte des Studiengangs verortet und zählt 10 CP (Abweichung von bis zu vier CP möglich). Sein Schwerpunkt ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Grundpraktikum gibt es keine. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus einem Vorbereitungsseminar, einem fünfwöchigen Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit (100 Unterrichtsstunden), gegebenenfalls Begleitseminaren und einem Nachbereitungsseminar.

! Beachte: Je nach Universität variieren Umfang und Ausgestaltung und sind der jeweiligen Studien- und Praktikumsordnung zu entnehmen.

Praxissemester

Das erfolgreiche Ablegen des Grundpraktikums ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Durchführungsphase des Praxissemesters.

Das Praxissemester ist zeitlich in der zweiten Hälfte des Studiengangs verortet und zählt 20 CP (Abweichung von bis zu vier CP möglich). Sein Schwerpunkt ist die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse.

Das Modul erstreckt sich ebenfalls über zwei Semester und beinhaltet neben der semesterbegleitenden Durchführungsphase an der Praktikumschule (150 bzw. 160 Unterrichtsstunden) diverse Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare laut Studien- und Praktikumsordnung.

! Beachte: Je nach Universität variieren auch hier Umfang und Ausgestaltung und sind der jeweiligen Studien- und Praktikumsordnung zu entnehmen.

In einem **Praktikumsbericht** sollst Du Deine Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet darstellen. Auf Grundlage dessen erfolgt die Bewertung Deiner praktischen Ausbildung.

1.8. Arbeit am eigenen Portfolio

Mit dem neuen Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz im Jahr 2022 wurde das phasenübergreifende Portfolio eingeführt ([HLbG § 2](#) Abs. 3). Was ist das?

Unter diesem fortlaufenden Portfolio versteht man die **individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen**. Belege sind insbesondere Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen.

Das Portfolio soll **digital** geführt werden. Ziel dieser Sammlung sind die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden während der Lehrkräfteausbildung.

Im fortlaufenden ePortfolio sind unter anderem folgende **Nachweise aus dem Studium** zu dokumentieren:

- Pflicht- und Wahlpflichtmodule ([HLbG § 9](#) Abs. 3)
- die Ableistung des Betriebspraktikums ([HLbG § 15](#) Abs. 1)
- die Erfahrungen und Ergebnisse der praktischen Ausbildung (Schulpraktika) ([HLbG § 15](#) Abs. 4).

Das fortlaufende Portfolio kann Grundlage der mündlichen Prüfungen sein ([HLbGDV § 27](#) Abs. 4) und dient somit als Grundlage der Ersten Staatsprüfung ([HLbG § 34](#) Nr. 2d).

Das ePortfolio wird im pädagogischen Vorbereitungsdienst fortgeführt. Somit bietet es Dir immer wieder die Möglichkeit, innezuhalten und auf die Anfänge Deines Studiums und Deine Einstellungen zum Lehrberuf zurückzublicken. Dabei entscheidest Du selbst, welche Einträge für andere sichtbar und zu kommentieren sind und welche Du für Dich privat nutzen möchtest.



2. Abschluss des Lehramtsstudiums

Lehramtsstudiengänge schließen in Hessen mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt ab, die – nicht von der Universität, sondern – von den Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie organisiert und durchgeführt wird.

Es gibt im Jahr **zwei Prüfungsdurchgänge** – Frühjahr und Herbst. Je nachdem beginnt Deine Meldephase bei der Hessischen Lehrkräfteakademie ein halbes Jahr vorher. Zur Ausgabe der Meldeunterlagen musst Du bereits bestimmte Unterlagen mitbringen, die Du auf der Internetseite Deiner zuständigen Prüfungsstelle herunterladen kannst (siehe dort unter »Prüfungsunterlagen«). Weitere Unterlagen musst Du vor Ort persönlich abholen, dabei erhältst Du gleichzeitig einen individuellen Termin zur Meldung. Die **Zulassung zur Prüfung** erfolgt ebenfalls durch die für Dich zuständige Prüfungsstelle (siehe Seite 9).

Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer **wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren und mündlichen Prüfungen**. Die jeweiligen Terminübersichten für die Prüfungen im Frühjahr und im Herbst findest Du auf der Seite Deiner zuständigen Prüfungsstelle. Sie sind Dein Fahrplan zur Prüfung.

2.1. Wissenschaftliche Hausarbeit nach [HLbG § 21](#) und [HLbGDV § 25](#)

Zeitliche Planung

Für die gesamte Abwicklung Deiner Wissenschaftlichen Hausarbeit (kurz WHA) – von der Anmeldung bis zum Notenbescheid – plane einen Zeitraum von einem Semester, also sechs Monate ein.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt zwölf Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese

Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Den Beginn dieses Zeitraums kannst Du durch die Anmeldung selbst bestimmen.

Eine **Verlängerung der Bearbeitungszeit** aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn Du der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorlegst. Zusätzlich ist ein entsprechender formloser Antrag notwendig. Außerdem kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

Solltest Du in Deiner WHA eine empirische Studie oder eine Datenerhebung durchführen und deren Durchführung verzögert sich, gibt es leider keine Fristverlängerung.



Good to know: Die Abgabefrist der WHA kann nur verlängert, aber nicht verkürzt werden!

Für Deine eigene Zeitplanung beachte die jeweiligen Zulassungstermine zur Ersten Staatsprüfung und die jährlichen Prüfungskampagnen im Frühjahr und Herbst:

- ➔ Wenn Du **im Herbst** an den Prüfungen teilnehmen möchtest, solltest Du Ende Januar/Anfang Februar mit der Anfertigung der WHA beginnen.
- ➔ Für die Prüfungskampagne **im Frühjahr** beginne entsprechend Ende Juli/Anfang August des Vorjahres.

Anmeldung

Theoretisch kannst Du die WHA bereits anfertigen, wenn Du 90 CP gesammelt hast, also ungefähr nach dem dritten Semester. Im Regelfall ist die beste Zeit jedoch im letzten Studiensemester.

ter, wenn Du fachlich und methodisch gut darauf vorbereitet bist.

Es ist üblich, das **Thema** Deiner WHA mit Deiner Prüferin bzw. Deinem Prüfer zu besprechen und die Fragestellung gemeinsam zu konkretisieren. Thematisch gibt es nur die Vorgabe, dass sie im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt werden soll. Die/der Prüfende leitet den besprochenen Themenvorschlag der Prüfungsstelle weiter. Letztere bestellt neben der/dem Prüfenden eine/-n zweite/-n Gutachter/-in.

Die für die WHA benötigten **Meldeunterlagen** kannst Du von der Internetseite der zuständigen Prüfungsstelle herunterladen (siehe dort unter »Prüfungsunterlagen«). Nach Eingang der ausgefüllten Unterlagen wird Dir in der Regel innerhalb von 10 bis 14 Tagen schriftlich mitgeteilt, ob Dein Thema genehmigt wurde. In diesem Schreiben erfährst Du auch, wann Du (offiziell) mit der Arbeit beginnen darfst bzw. zu welchem Zeitpunkt Du die Arbeit abgeben musst.

Die WHA ist **in Einzelarbeit und in deutscher Sprache** abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit **in der jeweiligen Fremdsprache** beizufügen. Auf Antrag kann die Hausarbeit auch vollständig in der entsprechenden Fremdsprache abgefasst werden, dann mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache. Die Zusammenfassung sollte zwei DIN A4 Seiten umfassen. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsstelle.

Formale Gestaltung

Die WHA ist dauerhaft gebunden (keine Spiralbindung) und in zweifacher Ausfertigung bei der Prüfungsstelle einzureichen. Zusätzlich muss bei Abgabe jedem gebundenen Exemplar jeweils ein Exemplar in digitalisierter Form im PDF-Format auf einem digitalen Medium (CD/DVD oder USB-Stick) beiliegen.

Die Arbeit soll 1,5-zeilig maschinengeschrieben und einseitig bedruckt sein. Auf der linken Seite soll sie einen Rand von etwa 5 cm haben.

Auf der letzten Seite Deiner Wissenschaftlichen Hausarbeit musst Du versichern, dass Du die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hast. Sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, musst Du kenntlich machen und zwar in jedem einzelnen Fall unter Angabe der verwendeten Quelle. Die Versicherung schließt auch Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen mit ein, deren Quellen Du ebenfalls nennen musst.

Erfolgreiche Abgabe

Hast Du Deine WHA nach den obigen Vorgaben fertiggestellt, gibst Du sie unter Beachtung Deiner Abgabefrist in der für Dich zuständigen Prüfungsstelle persönlich ab oder schicke sie als Einschreiben per Post. Die Prüfungsstelle – nicht Du in Eigenregie! – leitet Deine WHA an die/den Erstgutachter/-in weiter. Nachdem der Prüfungsstelle Erst- und Zweitgutachten mit Note und Punktzahl vorliegen, wird Dir Dein Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Dieser Teil der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Examenprüfungen ist erfüllt, wenn Deine WHA mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet wurde. Solltest Du Deine Arbeit zu spät oder überhaupt nicht abgeben oder eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben, kannst Du die WHA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu einer neuen Fragestellung wiederholen.

Verzögert sich die Abgabe der WHA wegen Krankheit oder sonstigen von Dir nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

Das Bestehen der WHA ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

2.2. Prüfungsteile

nach [HLbG §§ 19-34](#) und [HLbGDV §§ 26-27](#)

Voraussetzung für die **Zulassung** zu den mündlichen und schriftlichen Examenprüfungen ist (nach [HLbG § 20](#)) ...

... die bestandene Wissenschaftliche Hausarbeit,

... das Bestehen aller Pflichtmodule mit jeweils mindestens 5 Punkten und

... der Nachweis über das Betriebspraktikum.

Zu den **Prüfungen in den Grundwissenschaften** (Bildungswissenschaften) gehören

→ eine vierstündige Klausur in einem Themenbereich und

→ eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem zweiten Themenbereich.

Die **Prüfungen in den Fächern** für das Lehramt an Gymnasien bestehen aus

→ einer vierstündigen Klausur in einem Fach und

→ einer einstündigen mündlichen Prüfung im anderen Fach.



Good to know: In den Neueren Fremdsprachen ist entweder die Hälfte der Aufgabenstellung einer Klausur in der jeweiligen Fremdsprache zu verfassen oder die mündliche Prüfung ist mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

Bei einer Fächerkombination mit Musik oder Kunst muss die Klausur jeweils im künstlerischen Fach geschrieben werden.



Good to know: Generell gilt bei einer **Verhinderung durch Erkrankung** (amtsärztlicher Nachweis) oder einem anderen nachgewiesenen wichtigen Grund, dass die Prüfungstermine auf Antrag auf einen späteren Prüfungszeitpunkt verschoben werden können.

Spätestens eine Woche vorher wird Dir jeweils der Termin zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Innerhalb von vier Wochen sollen Deine beiden mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein.

Du hast die Erste Staatsprüfung bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.

Versäumnis (HLbG § 25)

Kannst Du **aus gesundheitlichen Gründen** eine oder mehrere Prüfungen nicht antreten, musst Du dies unverzüglich der Prüfungsstelle schriftlich mitteilen und ein amtsärztliches Attest vorlegen. Die versäumten Prüfungsteile sollen innerhalb des jeweils laufenden Semesters noch abgelegt werden.

Erscheinst Du **ohne wichtigen Grund** nicht zu einem Prüfungstermin, so wird diese Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Nachholprüfung (HLbG § 28)

Wird in der Ersten Staatsprüfung ein Prüfungsteil schlechter als mit 5 Punkten bewertet, kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Diese Nachholprüfung ist frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum durchzuführen, spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach dem Nichtbestehen.

Wiederholungsprüfung (HLbG § 30)

Hast Du die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, kann Du sie **einmal wiederholen**. Dabei müssen nur diejenigen Prüfungsteile wiederholt werden, in denen nicht mindestens 5 Punkte erzielt wurden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum und muss spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden.

Wenn besondere Gründe vorliegen und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint, kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

2.3. Zusammensetzung der Gesamtnote nach HLbG § 29

60 Prozent der Gesamtnote sammelst Du bereits als Vornoten in den Semestern vor der Prüfung in 12 Modulen. Welche 12 Modulnoten genau einzubringen sind, regeln die Lehramtsstudien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Universitäten [s. Abbildung 1].

40 Prozent der Gesamtnote macht die Examensphase am Ende Deines Studiums aus. Die WHA ist mit 10 Prozent Bestandteil der Examensprüfungen. Die Examensprüfungen selbst fallen mit insgesamt 30 Prozent ins Gewicht. Dabei fließen mit je 5 Prozent die mündliche Prüfung (30 Minuten) und die vierstündige Klausur in den Bildungswissenschaften ein. Die einstündige mündliche Prüfung in Fach 1 sowie die vierstündige Klausur in Fach 2 zählen jeweils 10 Prozent.

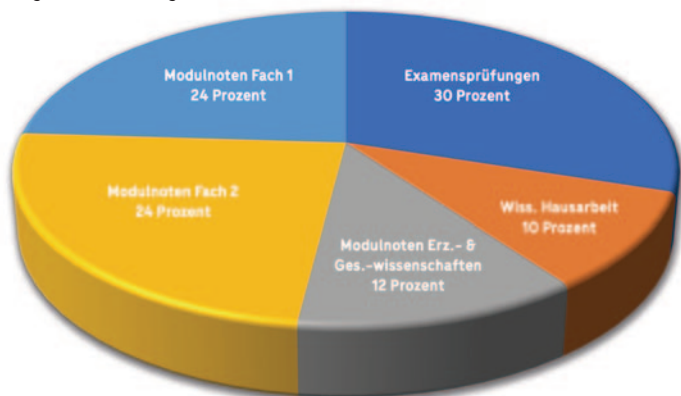
Abbildung 1: Examensrelevante Modulnoten nach Hochschulstandort (Eigene Darstellung)

| Universität (Prüfungsordnungen) | Bildungswissenschaften/ EGL | Fach 1 | Fach 2 |
|---------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| TU Darmstadt | 4 Module | 4 Module | 4 Module |
| Goethe Uni Frankfurt* | 4 Module | 4 Module | 4 Module |
| JLU Gießen* | 3 Module | 5 Module | 4 Module |
| Uni Kassel* | 4 Module (12 Prozent) | 4 Module (24 Prozent) | 4 Module (24 Prozent) |
| Phillips-Uni Marburg | 3 Module | 5 Module | 4 Module |

* Sonderregelungen für die Fächer Kunst und Musik

Abbildung 2: Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

(Eigene Darstellung)



Unser Tipp: Nutze den Notenrechner auf unserer [Homepage!](#)

Für die Erweiterungsprüfung in einem Drittfach erhältst Du eine separate Gesamtnote.

Wenn Du Dein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hast, bist Du Deinem Ziel, Lehrkraft zu werden, schon einen großen Schritt nähergekommen. Auf das Studium an der Universität folgt in der Regel der pädagogische Vorbereitungsdienst (ehemals Referendariat), welches Du an einer Schule und einem Studienseminar absolvierst.

2.4. Erweiterungsprüfung nach HLbG § 33

Eigentlich können alle Fächer, die an Deinem Universitätsstandort im Studiengang Lehramt an Gymnasien angeboten werden, auch als **Erweiterungsfach** – zusätzlich zu Deinen beiden Unterrichtsfächern und Bildungswissenschaften – studiert werden. Einzelne Fächer werden ausschließlich als Erweiterungs-

fächer angeboten. Informiere Dich über das Fächerangebot Deiner Universität.

Das Studium eines Erweiterungsfachs kann erst nach der erfolgreichen Zwischenprüfung (alte Studienordnungen nach altem HLbG) bzw. **nach dem Erreichen von 90 CP** (neue Studienordnungen nach neuem HLbG) begonnen werden.

Um Dich in einen Ergänzungsstudiengang einschreiben zu können, musst Du also entweder in ein Lehramtsstudium immatrikuliert sein oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt oder einen äquivalenten Abschluss (zum Beispiel Master of Education) vorweisen.

Bereits absolvierte **schulpraktische Phasen** sowie abgeschlossene Module aus anderen Studienfächern können für das Studium des Ergänzungsstudiengangs anerkannt werden.

Erst nachdem die Erste Staatsprüfung in beiden Fächern bestanden wurde, können Erweiterungsprüfungen im selben Lehramt abgelegt werden. Die Erweiterungsprüfung besteht aus **einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung** in dem gewählten Unterrichtsfach.

Die Verantwortung für die Erweiterungsprüfung liegt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie. Für die **Anmeldung** und Durchführung der Erweiterungsprüfung, eine Beratung sowie die **Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen** wende Dich an Deine Prüfungsstelle. Weitere Informationen halten das Zentrale Prüfungsbüro sowie die Studienberatungen Deiner Fächer für Dich bereit.

! Beachte: Das Studium eines Erweiterungsfachs führt potentiell zu einer **Verlängerung der Regelstudienzeit!**

Erweiterungsprüfungen haben keinen Einfluss auf die Note der Ersten Staatsprüfung. Das Erweiterungsfach wird aber beim Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst und später in den Schuldienst berücksichtigt.




3. Der pädagogische Vorbereitungsdienst


Die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften werden in der pädagogischen Ausbildung im engen Bezug zum erteilten Unterricht vertieft und erweitert.

Diese zweite Phase der Lehrkräfteausbildung erfolgt an Studienseminaren und Ausbildungsschulen, die den Seminaren regional zugeordnet sind. Die Studienseminare sind nach Lehrämtern gegliedert.

Für das Lehramt an Gymnasien gibt es in Hessen zehn Studienseminare. Die pädagogische Ausbildung erfolgt in zwei studierten Fächern, findet in der Sekundarstufe I und II statt und dauert im Regelfall 21 Monate.




Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien




Bewerbung

Auf der Seite der [Hessischen Lehrkräfteakademie](#) findest Du alle Informationen zu **Bewerbungsfristen, Zulassung und dem Einstellungsverfahren** in den pädagogischen Vorbereitungsdienst. Für die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Personalsachbearbeitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der Hessischen Lehrkräfteakademie in Alsfeld (Sachgebiet I.2-5) zuständig.

Bewerbungen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst erfolgen seit Mai 2023 über ein Online-Portal.



Stellen- und Bewerberportal des Landes Hessen



Überlege Dir vorher, ...

- ... wann Du mit dem Vorbereitungsdienst beginnen möchtest, entweder zum 1. Mai oder 1. November.
- ... in welcher Region bzw. an welchen Schulen Du Deinen Vorbereitungsdienst gerne absolvieren möchtest.
- ... in welchen beiden Fächern Du ausgebildet werden willst, falls Du ein Drittfach studiert hast.
- ... falls Du keine Zusage erhältst, was Dein Plan B ist. Unterrichte zum Beispiel als angestellte Lehrkraft ([TV-H](#) oder [VSS](#)) an einer Schule und sammle für die spätere Einstellung in den Schuldienst Bonuspunkte. Oder vielleicht interessiert

Dich eine berufliche Ausbildung, ein mindestens sechsmonatiger Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr? Unter anderem diese Härtekriterien verbessern Deine Einstellungschancen in den Vorbereitungsdienst. In jedem Fall sammelst Du Wartepunkte.

Die **Einstellung** in den pädagogischen Vorbereitungsdienst findet in Hessen jeweils zum 1. Mai und zum 1. November eines jeden Jahres statt. **Bewerbungsschluss** ist jeweils entsprechend zum 1. Januar und zum 1. Juli. Da Du Dich erst nach der Zeugnisausgabe Deiner Ersten Staatsprüfung Mitte Juni und Mitte Dezember mit Deiner endgültigen Gesamtnote bewerben kannst, hast Du für Deine Bewerbung im Hauptverfahren etwa zwei Wochen Zeit. Im Falle einer Zusage startest Du ein halbes Jahr später in den Vorbereitungsdienst.



Unser Tipp: Nutze diese **Übergangsphase zwischen Studienabschluss und Vorbereitungsdienst**, um ...

- ... Dich auf Deine Erweiterungsprüfung in einem möglichen Drittfach vorzubereiten und diese erfolgreich abzulegen.
- ... als angestellte Lehrkraft ([TV-H](#) oder [VSS](#)) an einer Schule zu unterrichten und für die spätere Einstellung in den Schuldienst Bonuspunkte zu sammeln.
- ... arbeiten zu gehen und Geld zu verdienen.
- ... zu reisen.
- ... das zu tun, worauf Du Lust hast – das hast Du Dir nach dem Studium verdient!



Good to know: Grundsätzlich ist es empfehlenswert, in dieser Übergangszeit in einer Hochschule eingeschrieben zu bleiben. Mit dem Studierendenstatus sicherst Du Dir das Semesterticket und die gegebenenfalls günstigeren Konditionen bei Deinen Versicherungen.

Infos

WEGWEISER durch den Vorbereitungsdienst

Mehr Informationen zum pädagogischen Vorbereitungsdienst in Hessen findest Du in unserem 'WEGWEISER durch den Vorbereitungsdienst'. Hol ihn Dir jetzt!





4. Rechtliche Fragen

Lehrkräfte stehen im Schulalltag immer wieder vor neuen Fragen und Entscheidungen – oft spielen dabei auch rechtliche Fragen eine Rolle, auf die die Lehrkräfteausbildung nicht vorbereitet. In unseren Fortbildungen geben wir Orientierung bei den kleinen rechtlichen Unsicherheiten, die in typischen schulischen Situationen aufkommen können. Die rechtlichen Fragen rund um den Alltag in der Schule fallen zum Beispiel unter die Bereiche allgemeines Dienstrecht, Leistungsbewertung, Aufsichtspflicht, Studien- und Wanderfahrten, Umgang mit Eltern, Disziplinprobleme, Vorgesetzte, Urheberrecht und Datenschutz.

Es ist hilfreich, bereits im Studium einen Überblick über die wichtigsten Gesetze rund um Schule parat zu haben. Im folgenden Kapitel haben wir daher wichtige Vorschriften und Regeln gebündelt, die für Dich in Deinen Praxisphasen an der Schule wichtig sind.



Weitere rechtliche Informationen ...

... bieten wir als Hessischer Philologenverband kostenfrei in unseren Broschüren und 'Ratgebern kompakt' in den [Downloads unserer Homepage](#) an, unter anderem zu den Themen:

- ➔ Studien- und Wanderfahrten
- ➔ Leistungsbewertung und Notengebung
- ➔ Versetzungsbestimmungen
- ➔ Schriftliche Arbeiten
- ➔ Distanzunterricht und Datenschutz

4.1. Aufsichtspflicht für Lehrkräfte – FAQ

In der Dienstordnung für Lehrkräfte heißt es in § 6 Absatz 2 lapidar: »Sie sind zur Aufsicht verpflichtet.« Hinter dieser knappen Aussage verbergen sich viele unbeantwortete Fragen, die auch gestandene Lehrkräfte häufig überfordern und vor allem bei Praktikanten, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und Berufseinsteigern teils übertriebene Befürchtungen auslösen. Vielen Kolleginnen und Kollegen ist oftmals nicht klar, was in einer konkreten Situation von ihnen erwartet wird.

Es folgt ein FAQ zur [Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern \(AufsVO\)](#) vom 11. Dezember 2013:

Welchen Zweck hat die Aufsicht?

Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler (SuS) vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der SuS sowie der jeweiligen Situation anzupassen (§ 1 Abs. 2).

Wer ist berechtigt/verpflichtet Aufsicht zu führen?

Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeitende sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen (§ 2 Abs. 1).

Müssen Praktikanten und LiV Aufsicht führen?

Ja, soweit sie selbständig Unterricht erteilen (§ 2 Abs. 1). Zusätzlich können die zur Aufsicht verpflichteten Personen Hilfskräfte zur Mithilfe heranziehen – insb. LiV, Praktikanten, Hospitanten sowie zuverlässige SuS (§ 2 Abs. 3).

Wie muss Aufsicht geführt werden?

Ab Jahrgangsstufe 9 kann die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen beschränkt werden (§ 4 Abs. 1).

Wann und wo müssen die SuS beaufsichtigt werden?

Im Unterricht, rund 15 Minuten vor und nach dem Unterricht, an Schulbushaltestellen, in Pausen (auch Mittagspause), auf Unterrichtswegen (Wege zwischen dem Schulgelände und anderen Orten, an denen Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet), an sonstigen schulischen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1).

Was muss während der Unterrichtszeit beachtet werden?

Die Aufsicht während des Unterrichts obliegt ausschließlich der unterrichtenden Person oder den unterrichtenden Personen. Sie sollen den Unterrichtsraum spätestens zu Beginn der Unterrichtsstunde betreten und ihn erst nach den SuS wieder verlassen. Die Lehrkräfte dürfen sich aus dem Unterrichtsraum nur in unaufschiebbaren Fällen entfernen. Eine Beaufsichtigung muss auch dann sichergestellt sein (§ 6 Abs. 1/2), zum Beispiel durch die Klassensprecher.

Wann entfällt die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson von der Klasse entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson vom Schulgelände entfernt (§ 4 Abs. 2).

Müssen volljährige SuS beaufsichtigt werden?

Volljährige SuS unterliegen nur bei erhöhten Gesundheits- und Schadensrisiken der Aufsicht (z.B. im Schulsport) (§ 4 Abs. 1).

Müssen SuS auch auf dem Schulweg beaufsichtigt werden?

Nein, auf dem Schulweg unterliegen minderjährige SuS der Aufsicht der Eltern (§ 11 Abs. 1).

Was muss bei Schulfahrten, Klassenfahrten und Wandertagen beachtet werden?

Die Lehrkraft soll SuS bis Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten.

SuS dürfen die Klasse während einer Schulwanderung oder Schulfahrt nicht allein verlassen. Die aufsichtsführende Lehrkraft kann SuS der **Jahrgangsstufen 8 und 9** bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer die Zustimmung dazu erteilen, sich in Gruppen **bis spätestens 22:00 Uhr** ohne Beaufsichtigung frei zu bewegen, wenn die Eltern sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklärt haben. Für SuS der **Jahrgangsstufen 10 bis 13** kann die Zustimmung **bis 24:00 Uhr** ausgedehnt werden. Die Lehrkraft muss jederzeit für die SuS erreichbar sein. Bei Übernachtungen hat sich die aufsichtsführende Lehrkraft davon zu überzeugen, dass alle SuS die Schlafräume aufgesucht haben. Eine Überwachung der SuS während der Nacht ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht (§ 24 Abs. 1-4).

4.2. Hessische Schulgesetze auf einen Blick



Hessisches Schulgesetz (HSchG)
vom 31. März 2023



Verordnung zur Gestaltung des
Schulverhältnisses (VOGSV)
vom 19. August 2011



Verordnung über die Stundentafeln
vom 18. Juni 2020,
gültig bis 31. Dezember 2030



Oberstufen- und Abiturverordnung
(OAVO)
vom 20. Juli 2009



Verordnung über die hessischen
Kerncurricula (VOKCGM)
vom 31. Mai 2011,
gültig bis 31. Dezember 2026



Kerncurricula Gymnasium
Sekundarstufe I & II



Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz
(HLbG)
vom 13. Mai 2022,
gültig bis 31. Dezember 2029



Verordnung zur Durchführung des
Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
(HLbGDV)
vom 13. Mai 2022



5. Finanzen im Studium

Zwar zahlen Studierende in Hessen keine Studiengebühren mehr, dennoch fallen während eines Studiums Ausgaben an, wie Semesterbeitrag, Lernmittel, Miete etc. Nicht alle Studierenden haben vermögende Eltern, die das finanzieren können. Sichere Dir daher rechtzeitig Deine Studienfinanzierung! Im Folgenden findest Du Informationen darüber, wie Du Dir keine Sorgen ums Geld machen musst und Dich auf Dein Studium konzentrieren kannst.

5.1. BAföG

Es gibt Pauschalbeträge, die den durchschnittlichen Bedarf an Geld für Lebenshaltungskosten wie Essen und Kleidung, aber auch für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und Fahrtkosten abdecken (sogenannter **Bedarfssatz**, [BAföG § 13](#)). Seit der Reform im Jahr 2024 sind mehr Menschen BAföG-berechtigt.

In der Regel sind die Eltern nach dem Unterhaltsrecht zur Finanzierung der Ausbildung verpflichtet. Nur in Ausnahmefällen kann man elternunabhängig gefördert werden (wenn beispielsweise bei Beginn des Studiums bereits das 30. Lebensjahr vollendet ist). Zunächst müssen die Antragsstellenden das **eigene Einkommen und Vermögen** für die Ausbildung verwenden, bevor BAföG bezahlt wird. Durch **Freibeträge** bleiben bei einer BAföG-Förderung für ledige unverheiratete Studierende 15 000 Euro (bis 30 Jahre) bzw. 45 000 Euro (ab 30 Jahre) Vermögen unberücksichtigt ([BAföG §§ 26 bis 30](#)). Studierende dürfen

einem 556 Euro-Minijob nachgehen, ohne dass monatliche Abzüge vorgenommen werden ([BAföG §§ 21 bis 23](#)). Bezieht Du Leistungen eines Begabtenförderungswerks (Stipendium), wird die BAföG-Förderung nicht geleistet.

Kommst Du aus einem einkommensschwachen Haushalt, kannst Du zusätzlich eine **Studienstarthilfe** i. H. v. pauschal 1 000 Euro beantragen.

Die **individuellen Voraussetzungen** prüft das zuständige Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) an Deinem Hochschulort. Für die BAföG-Anträge sind die Studierenden-/Studentenwerke zuständig. Viele Studierende wissen gar nicht, dass sie eine BAföG-Förderung erhalten könnten. Lass Dich daher in Deinem Studierenden-/Studentenwerk vor Ort beraten!

Die staatliche Unterstützung kann monatlich bis zu 992 Euro betragen (**Höchstsatz** inklusive Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag). Studierende bekommen die Hälfte der Unterstützung als Zuschuss, die andere Hälfte ist ein zinsloses Darlehen, welches erst fünf Jahre nach der Förderungshöchstdauer zurückgezahlt werden muss. Für die **Rückzahlung** (maximal 10 010 Euro, [BAföG § 18](#)) gibt es Regelungen, die die individuelle berufliche und finanzielle Situation berücksichtigen. Zusätzlich gibt es Zuschläge, die für alle BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger vollständig als nicht zurückzuzahlender Zuschuss gezahlt werden (unter anderem Auslandsstudiengebühren, Kinderbetreuungszuschlag, Studienstarthilfe).

Geld erhältst Du ab dem Monat der **Antragstellung**. BAföG wird nicht rückwirkend gezahlt, auch wenn das Studium schon vorher begonnen hat. Stelle also den BAföG-Antrag sofort im Monat des Studienbeginns. Zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag, den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen nötigen Unterlagen kannst Du nachreichen.

Die **Förderungshöchstdauer** für Studierende richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Überschreitest Du diese, kannst Du einmalig ein zusätzliches Flexibilitätssemester in Anspruch nehmen. Die Förderung endet mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung.

Auch wenn Du Dich für ein Auslandsstudium entscheidest, kannst Du dafür bis zu einem Jahr BAföG beziehen. Für die **Auslandsförderung** sind je nach Zielland unterschiedliche Auslandsämter zuständig. Der Antrag auf Auslandsförderung sollte dort mindestens ein halbes Jahr vor Reiseantritt gestellt werden.

Informationen und Unterlagen zur Antragstellung zum BAföG



Du kannst klassisch die Papierformulare oder die Unterlagen am PC ausfüllen, ausdrucken und einreichen oder die elektronische Antragstellung über den das Portal www.bafög-digital.de nutzen.



Good to know: Bezieht Du BAföG, kannst Du Dich von der Rundfunkbeitragspflicht (früher GEZ-Gebühr) befreien lassen.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen



5.2. Wohngeld

Obwohl es gar nicht so einfach ist, als Studierende/-r Wohngeld zu beziehen, soll diese Möglichkeit zur Ergänzung der Studienfinanzierung nicht unerwähnt bleiben.

Bevor man Wohngeld beantragen kann, muss man einen BAföG-Antrag gestellt haben. Denn Studierende haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn sie »dem Grunde nach« einen Anspruch auf BAföG haben ([WoGG § 20](#) Abs. 2). Ausschlaggebend ist die Förderungsfähigkeit. Der ablehnende BAföG-Bescheid gilt als Nachweis gegenüber der Wohngeldstelle.

Wer hingegen deshalb kein BAföG erhält, weil das Einkommen der Eltern und Ehe-/Lebenspartner oder das eigene Einkommen und Vermögen zu hoch ist, ist vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Unterhaltspflicht der Eltern und Ehe-/Lebenspartner tritt dann ein.

Gehörst Du zu den berechtigten Ausnahmefällen, kannst Du über die Wohngeldstelle in Deiner Stadt oder Gemeinde einen Antrag auf Wohngeld stellen. In der Wohngeldstelle kannst Du Dich darüber hinaus auch beraten lassen, ob Du tatsächlich einen Anspruch haben könntest.



Good to know: Studierende Eltern können Wohngeld für ihre Kinder beantragen, wenn die Kinder nicht bereits Bürgergeld nach dem [SGB II](#) erhalten.

5.3. Studien- und Bildungskredit

Bist Du nicht BAföG-berechtigt oder sollte die BAföG-Förderung nicht ausreichen, sind andere Quellen der Studienfinanzierung möglich. Im Folgenden findest Du verschiedene Kreditalternativen. Beachte, dass zum einen nicht jedes Angebot für alle zugänglich ist, zum anderen die monatlichen Auszahlungen unterschiedlich hoch sind. Verschaffe Dir erst einen Überblick über die Angebote und eruiere vor allem, ob es für Dich nicht sogar günstigere Finanzierungsformen gibt. Du solltest nicht Dein gesamtes Studium allein mit einem Kredit finanzieren. Der Kredit sollte außerdem von vornherein auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Eine (weitere) Möglichkeit zur Finanzierung Deines Erststudiums ist ein **Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** i.H.v. 100 bis 650 Euro monatlich. Der KfW-Studienkredit steht allen Studierenden zwischen 18 und 44 Jahren zum selben variablen Zinssatz, unabhängig von Studienfach und -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern zur Verfügung.

Die Auszahlungsphase dauert 6 bis maximal 14 Semester, wobei die Beträge semesterweise neu festgelegt werden können. Nach einer rückzahlungsfreien Phase beginnt spätestens zwei Jahre nach Studienende die Rückzahlung mit einer Tilgungsfrist von 25 Jahren.

Online-Antrag für KfW-Studienkredit



Der KfW-Kredit lässt sich mit anderen Finanzierungsangeboten wie BaföG oder dem Bildungskredit kombinieren.

Vor einem Studienkredit heranzuziehen ist der staatliche, zinsgünstige **Bildungskredit** von Bundesverwaltungsamt (Beantragung, Prüfung, Bewilligung) und KfW (Vertragsabschluss, Auszahlung, Rückforderung). Voraussetzung für die Antragsgewährung sind unter anderem, dass man zwischen 18 und 36 Jahren alt ist, in Vollzeit studiert und sich in der fortgeschrittenen Ausbildungsphase befindet, sprich nach den ersten beiden Studienjahren bzw. nach vier Semestern. Der Bildungskredit wird im Gegensatz zum BAföG unabhängig von eigenen Einkünften und Vermögen sowie unabhängig vom elterlichen Einkommen vergeben.

Die Auszahlung des Kredits erfolgt wahlweise in bis zu 24 Monatsraten i.H.v. 100, 200 oder 300 Euro bis zu einer maximalen Kredithöhe von 7 200 Euro. Abweichend davon können bis zu 3 600 Euro für ausbildungsbezogene Aufwendungen (beispielsweise Laptop, Reisekosten Auslandssemester) als Abschlag im Voraus beantragt werden. Der Bildungskredit wird regelmäßig nur bis zum Ende des zwölften Studiensemesters gezahlt. Nach einer Frist von vier Jahren ist der Kredit inklusive Zinsen in monatlichen Raten von 120 Euro zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Online-Antrag für Bildungskredit



Der Bildungskredit kann parallel zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie dem BAföG oder dem KfW-Studienkredit, bezogen werden.

Alternativen zum Studienkredit sind [Studien- bzw. Bildungsfonds](#), die sich mit anderen Finanzierungsquellen kombinieren lassen. Anbieter sind in der Regel keine Banken, sondern privatwirtschaftliche Unternehmen, welche die Fonds mit Geldern privater Investoren speisen. Studierende können durch diese umgekehrten Generationenverträge ihr Studium mit flexiblen Auszahlungsbeträgen finanzieren.

5.4. Vertretungsverträge (TV-H und VSS)

Neben dem Studium kannst Du bereits als Lehrkraft tätig sein und Geld verdienen. Unter bestimmten Voraussetzungen kannst Du dadurch sogar Bonuspunkte sammeln, welche später Deine Einstellungschancen in den hessischen Schuldienst verbessern können.

Fällt an einer Schule eine Lehrkraft vorübergehend aus, können auch Lehrkräfte in Ausbildung befristet eingesetzt werden. Für die Vergabe von **Vertretungsverträgen auf Zeit** (TV-H) gibt es

kein Bewerbungsverfahren im engeren Sinn. Möchtest Du einen befristeten Vertrag übernehmen, wende Dich direkt an Schulen oder die Staatlichen Schulämter (SSA) und bekunde dort Dein Interesse an einer solchen Tätigkeit.

Staatliche Schulämter in Hessen



Arbeitest Du an einem Gymnasium, wirst Du in der Regel der **Entgeltgruppe E13** zugewiesen. Wie viel Du als Tarifangestellte/-r verdienst, kannst Du den [Entgelttabellen für die Beschäftigten des Landes Hessen](#) entnehmen.



Good to know: Befristete Verträge können aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer maximalen Dauer von sieben Jahren aneinandergereiht werden.

Vor, während und nach dem Studium kannst Du ebenso im Rahmen der **»Verlässlichen Schule«** angestellt werden (nach [VSS-Verordnung](#)). Als Lehrkraft auf Abruf springst Du dann für Vertretungsstunden ein. Über die Auswahl und Einstellung externer Kräfte bei kurzfristigen Ausfällen entscheidet hierbei die Schulleitung. Da die Stellen nicht zentral vermittelt werden, wende Dich direkt an die Schule, um den Bedarf zu erfragen.

Je Unterrichtsstunde inklusive Vor- und Nachbereitung verdienst Du (nach [VSS-Ordnung § 6](#)) ...

- ... als Studierende/-r für ein Lehramt, die/der bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien bzw. das Grundpraktikum oder Praxissemester abgeschlossen hat, **20 Euro**.
- ... nach der Zeiten Staatsprüfung, also mit der Befähigung für ein Lehramt, **26 Euro**.
- ... als Person ohne entsprechende Qualifikation (ohne Schulpraktika) **15 Euro**.

Die [Abrechnung der Vertretungsstunden](#) erfolgt nach Deinen individuellen steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Ausübung einer VSS-Tätigkeit gibt es jedoch **Einschränkungen**. Du darfst zum Beispiel, keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und darüber hinaus keine Leistungsbewertungen vornehmen. Außerdem darfst Du nicht bei Vertretungsentscheidungen mitwirken.



Unser Tipp: Versuche, eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Deinem Institut oder einem Deiner Fachbereiche zu finden. Du lernst die Dozierenden besser kennen, es hilft Dir im Studium und Du kannst so zusätzliche Punkte für Deinen Lebenslauf sammeln.



Verlässliche Schule



Good to know: Ein TV-H-Vertrag und ein VSS-Vertrag an derselben Schule ist nicht möglich.

Besteht ein TV-H-Vertrag und werden parallel in dieser Zeit VSS-Stunden an einer anderen Schule geleistet, müssen die Stunden aus VSS-Beschäftigung bei dem TV-H-Vertrag mitversichert und mitversteuert werden.

5.5. Nebenjob

Ein Nebenjob kann helfen, Dein Studium zu finanzieren oder die Haushaltskasse aufzubessern. Idealerweise sammelst Du dabei Erfahrungen, die auch für Dein Studium bedeutsam sind. Doch viele entscheiden sich auch bewusst für eine Nebentätigkeit, die nichts mit ihrem Studium zu tun hat, um voll und ganz abschalten zu können. Achte darauf, nicht mehr zu arbeiten, als du neben dem Studium schaffst.

Im Folgenden stellen wir Dir eine Auswahl von möglichen Nebenjobs vor und was Du dabei im Einzelnen beachten musst.

Studentische Hilfskraft

Studentische Hilfskräfte arbeiten neben dem Studium an der Hochschule. Sie helfen etwa dem Lehrpersonal, Seminare vorzubereiten, assistieren bei Experimenten oder erledigen Verwaltungsaufgaben. Meist werden sie nach Stunden bezahlt.

Werkstudent/-in

Als Werkstudentin oder Werkstudent arbeitest Du neben dem Studium in einem Unternehmen. Während der Vorlesungszeit darfst Du **maximal 20 Stunden pro Woche** arbeiten. Diese Grenze gilt nicht in den Semesterferien.

Optimal ist es, wenn Deine Aufgaben inhaltlich mit dem Studium zu tun haben. Auf diese Weise kannst Du studienrelevante praktische Erfahrungen im pädagogischen oder sozialen Berufsfeld sammeln. Außerdem erhältst Du frühzeitig Bezug zum späteren Berufsleben.

! **Beachte:** Werkstudierende erhalten nach einer sechswöchigen Krankmeldung kein Krankengeld und erwerben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Darüber hinaus zahlen sie meist mehr Geld für die studentische Krankenversicherung, als wenn sie normal sozialversicherungspflichtig angestellt wären.


Wenn Du im Studium regelmäßig **mehr als 556 Euro pro Monat** verdienst (sogenannter **Midijob**), fällst Du aus der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung (bis 25 Jahre) heraus. Du zahlst in der Regel keine zusätzlichen Beiträge in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Studium weiterhin im Vordergrund steht – das sogenannte Werkstudentenprivileg. Informiere Dich bei Deiner Krankenkasse, ob Du Dich selbst krankenversichern und Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen musst.

Grundsätzlich sind hier studentische Arbeitnehmende **sozialversicherungs- und steuerpflichtig**.

Minijob nach SGB IV § 8

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen. Es gibt zwei Arten von Minijobs:



- ➔ Beim **556-Euro-Minijob** darf das Arbeitsentgelt monatlich 556 Euro nicht übersteigen. Die Anzahl der Stunden, die Minijobber/-innen im Monat arbeiten dürfen, ergibt sich aus dem Stundenlohn. Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn.
- ➔ Beim **kurzfristigen Minijob** darf der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres drei Monate oder insgesamt 70 Tage nicht überschreiten. Sowohl die geleisteten Arbeitsstunden als auch das monatliche Entgelt können schwanken. Du musst allerdings Lohnsteuer zahlen!

 **Unser Tipp:** Diese Art der Beschäftigung eignet sich für Tätigkeiten in den Semesterferien.

Auch wenn die Beschäftigung länger als 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird, musst Du keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung leisten. Ist Dein Beschäftigungsverhältnis auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet, sind diese zusätzlich auch rentenversicherungsfrei.

Da Du keine Beiträge zu den Sozialversicherungen zahlst, sichern Minijobs Dich sozial nicht ab und es bestehen später

Nachteile zum Beispiel im Arbeitsrecht und beim Anspruch auf Arbeitslosengeld und Rente. Beachte, dass Du außerdem nicht automatisch kranken- und pflegeversichert bist.

 **Minijob-Zentrale** 

Selbstständige Tätigkeit

In manchen Jobs bietet es sich an, selbstständig auf Rechnung zu arbeiten. Das ist kein Problem, solange der monatliche Verdienst regelmäßig nicht mehr als 535 Euro überschreitet. Dann können Studierende auch in der Familienversicherung krankenversichert bleiben. Maßgeblich sind hierbei die Arbeitszeit und das Einkommen. Bezüglich der Rentenversicherung sollten sich Interessierte bei der zuständigen Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) informieren.

Grenzwerte für Nebenverdienste

Wer viel nebenher arbeitet, um die laufenden Studienkosten zu decken, riskiert andere Vergünstigungen. Überschreitest Du die 556-Euro-Verdienstgrenze, musst Du außerdem **Steuern zahlen**. Unter gewissen Voraussetzungen bekommst Du die gezahlten Steuern mit Hilfe einer Steuererklärung (siehe [5.8. Steuertipps](#)) wieder zurück. Deshalb solltest Du die wichtigsten **Grenzwerte** immer im Auge haben [s. *Tabelle*].

Informationen zum Jobben neben dem Studium bieten auch die Studierenden-/Studentenwerke.

| Was? | Grenzwert |
|----------------------------------|--|
| BAföG | Freibetrag von 556 Euro pro Monat bzw. 6 672 Euro im Jahr |
| Familienversicherung | maximal 535 Euro (Stand 2025) bzw. 556 Euro bei geringfügiger Beschäftigung |
| Studentische Pflichtversicherung | nicht mehr als 20 Stunden Arbeit pro Woche; Ausnahme zum Beispiel vorlesungsfreie Zeit |
| Steuern | Grundfreibetrag von 12 069 Euro (ab 2025, steigt jährlich) |
| Kindergeld | keine finanzielle Obergrenze bei Erststudium (ohne vorherige Berufsausbildung); bei Zweit-/Masterstudium nicht mehr als Minijob |

5.6. Stipendien

Fast alle großen politischen Parteien sowie Kirchen und Gewerkschaften unterhalten Stiftungen, die Stipendien oder Beihilfen zum Studium gewähren. Daneben gibt es auch von der Wirtschaft oder anderen privaten Organisationen getragene Stipendien, die zum Teil durch öffentliche Mittel aufgestockt werden. Neben **finanziellen Hilfen** finden Studierende zum Teil auch **ideelle Unterstützung**, indem für sie etwa Seminare oder

Workshops angeboten oder sie während des Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut werden.

Im Folgenden findest Du eine Übersicht über die bekanntesten und wichtigsten Stipendienggeber:

Deutschlandstipendium

Teilnehmende Hochschulen vergeben an begabte und gesellschaftlich engagierte Studierende Stipendien in Höhe von 300 Euro monatlich. Die Förderung ist einkommensunabhängig und

umfasst mindestens zwei Semester und maximal die Regelstudienzeit. BAföG kann ergänzend bezogen werden.

Darüber hinaus wird den Stipendiaten ein ideelles Förderprogramm, interdisziplinäre Projektarbeit und Mentoring geboten. Bist Du interessiert, bewirb Dich direkt bei Deiner Hochschule.

Informationen zum Deutschlandstipendium & teilnehmende Hochschulen



Begabtenförderungswerke

Gefördert werden besonders befähigte und gesellschaftlich engagierte Studierende. Die Förderung ist abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie vom Einkommen der Eltern. In Anlehnung an das BAföG beträgt das Grundstipendium für Studierende maximal 855 Euro pro Monat. Außerdem wird eine einkommensunabhängige Studienkostenpauschale (sogenanntes Büchergeld) von monatlich 300 Euro gewährt. Teilweise werden auch Auslandssemester finanziell unterstützt.

| Stiftung bzw. Werk | Förderkriterium | Link |
|--|--|--|
| Avicenna – Studienwerk e.V. | Förderung von muslimischen Studierenden | www.avicenna-studienwerk.de |
| Cusanuswerk e.V. | Förderung von katholischen Studierenden | www.cusanuswerk.de |
| Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V. | Förderung von jüdischen Studierenden | www.eles-studienwerk.de |
| Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst | Förderung von evangelischen Studierenden | www.evstudienwerk.de |
| Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. | Identifikation mit den Werten der Sozialen Demokratie (SPD-nah) | www.fes.de/studienfoerderung |
| Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit | Förderung des liberalen akademischen Nachwuchses (FDP-nah) | www.freiheit.org/de/begabtenfoerderung |
| Hans-Böckler-Stiftung | gewerkschaftliches und/oder gesellschaftspolitisches Engagement; vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) | www.boeckler.de |
| Hanns-Seidel-Stiftung | christlich-soziale Grundeinstellung (CSU-nah) | www.hss.de/stipendium |
| Heinrich-Böll-Stiftung e.V. | aktive Auseinandersetzung mit den Grundwerten der Grünen-Stiftung (Die Grünen-nah) | www.boell.de/stipendien |
| Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. | christlich-demokratische Wert- und Ordnungsvorstellungen (CDU-nah) | www.kas.de/stipendium |
| Rosa Luxemburg Stiftung e.V. | ausgeprägtes gesellschaftliches Engagement im Sinne der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Die Linke-nah) | www.rosalux.de/stiftung/studienwerk |
| Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH | spezielle Förderung für Lehramtsstudierende | www.sdw.org |
| Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. | politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig | www.studienstiftung.de |
| Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) e.V. | Studienaufenthalt im Ausland | www.daad.de , www.auslandsstipendien.de |

Studierenden mit überdurchschnittlichen Studienerfolgen wird geraten, sich statt um einen Kredit zuerst um ein Stipendium zu bewerben. Denn von einem Stipendium muss beim Start ins Berufsleben kein Cent zurückgezahlt werden.

5.7. Versicherungen

Krankenversicherung

Studierende sind gemäß [SGB V § 5](#) Abs. 1 Nr. 9 in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversicherungspflichtig**. Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmegründe, die zu einer zeitlich befristeten Verlängerung führen können.

Bei der Einschreibung müssen alle Studierenden aus dem In- und Ausland nachweisen, dass sie krankenversichert sind. Ohne Krankenversicherungsnachweis keine Einschreibung.

Für die Immatrikulation wird eine **digitale Versicherungsmeldung** benötigt, welche Du bei der Krankenkasse, bei der Du zu Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehörige/-r (mit)versichert bist oder voraussichtlich versichert sein wirst, beantragst. Die Krankenkasse leitet diese Meldung im Anschluss automatisch an die Universität weiter. Ein Nachweis in Papier- oder Kartenform bzw. Mitgliedsbescheinigungen reichen nicht aus.

Es ist empfehlenswert, vor Immatrikulation mit der Krankenversicherung Kontakt aufzunehmen und sich hinsichtlich Tarif und Leistung eingehend zu informieren, insbesondere wenn neben dem Studium eine Arbeit gegen Entgelt geplant ist.

Falls Du Mitglied bei einer **Privaten Krankenversicherung (PKV)** bist und bleiben willst, musst Du Dich von der gesetzlichen Versicherungspflicht für Studierende befreien lassen. In diesem Fall musst Du Dich ebenfalls um eine entsprechende digitale Meldung (versicherungsfrei bzw. -befreit) bei einer gesetzlichen Krankenkasse kümmern. Zuständig für die Befreiung sind alle Ersatzkassen (zum Beispiel AOK, DAK, BEK, TK). Die Befreiung kann nicht widerrufen werden – sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums und das kann teuer werden!

! Beachte: Solltest Du bei der Aufnahme Deines Studiums privat krankenversichert sein, aber in eine **gesetzliche Krankenkasse** wechseln wollen, kannst Du diesen Wechsel nur innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Wechsel nicht mehr möglich und Du müsstest weiterhin privat versichert bleiben. Nähere Auskünfte dazu erteilt Dir jede gesetzliche Kranken- oder Ersatzkasse.

Bereits im Studium kannst Du in Deiner PKV als besondere Option Deinen Gesundheitszustand mit dem Abschluss einer sogenannten **Anwartschaft** »konservieren« und von günstigen Beiträgen profitieren. Mit einer Anwartschaftsversicherung unterbrichst Du die Versicherungsleistungen Deiner PKV, kannst diese aber zu einem späteren Zeitpunkt ohne erneute Risikoprüfung zu denselben Bedingungen wie zuvor wiederaufleben lassen. Lass Dich von Deiner Krankenkasse dahingehend beraten.

Unfallversicherung

Für immatrikulierte Studierende besteht gemäß **SGB VII § 2** Abs. 1 Nr. 8c in der gesetzlichen Unfallversicherung **Versiche-**

rungsschutz der Unfallkasse Hessen während der Aus- und Fortbildung an der Hochschule. Das umfasst den Besuch von Lehrveranstaltungen, Besuche der Universitätsbibliothek oder die Teilnahme auf Exkursionen – auch im Ausland. Auch der Weg zur oder von der Ausbildungsstätte weg sind abgedeckt. Versichert ist bereits der Weg zur Immatrikulation und auch noch der Weg von der Exmatrikulation nach Hause. Grundsätzlich bist Du auch beim Hochschulsport unfallversichert.

Der Versicherungsschutz ist für Dich **beitragsfrei**. Sofern nicht von der Krankenkasse abgedeckt, erhalten Studierende den Ersatz der Kosten für eine Heilbehandlung, einen Anspruch auf Rente sowie alle erforderlichen Rehabilitationshilfen bei Dauerschäden in begrenztem Umfang.



Achtung: Nach neuester Rechtsprechung besteht während der Examenszeit in der Regel kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung!



Good to know: Nicht versichert sind ...

- ... Studienarbeiten zu Hause,
- ... private Studienfahrten,
- ... Repetitorien bei privaten Anbietern,
- ... private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (zum Beispiel Einkauf),
- ... Umwege aus privaten Gründen und
- ... private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule.

Leisten Studierende ein **Praktikum** – unabhängig davon, ob es in der Studienordnung vorgesehen ist oder nicht – so sind sie auch in dieser Zeit unfallversichert. Allerdings ändert sich im Regelfall die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers. Zuständig für Schutz und Leistungen ist für die Dauer des Praktikums die Berufsgenossenschaft bzw. die Unfallkasse des Praktikumsbetriebs.

Grundsätzlich besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei **Auslandssemestern**, wenn die Heimatuniversität das Auslandsstudium erlaubt und bestätigt. Das Auslandssemester muss allerdings »formal, organisatorisch und inhaltlich« dem Studium zugeordnet sein. Das bedeutet, dass die Studierenden das Studium nach der Rückkehr fortsetzen werden, währenddessen an der Heimathochschule immatrikuliert bleiben und dort erbrachte Studienleistungen grundsätzlich nach der Rückkehr von der Heimathochschule anerkannt werden.



Es besteht jedoch kein grundsätzlicher Versicherungsschutz für Studierende bei einem frei gewählten **Auslandspraktikum!**



Good to know: In Zweifelsfällen wende Dich an die Unfallkasse Hessen.



Unfallkasse Hessen



Bei einem Unfall benachrichtige so schnell wie möglich das Studienbüro bzw. die Unfallmeldestelle, um die Unfallanzeige ausfüllen zu lassen. Von dort wird der Unfall der Unfallkasse gemeldet. Teile auch dem behandelnden Arzt (auch Zahnärzten!) mit, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch handelt. Deine Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Deiner privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit der Unfallkasse ab.

Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung

Du bist zwar noch nicht im Beruf, trotzdem kannst Du Dich frühzeitig gegen eine Berufsunfähigkeit versichern. Im Unglücksfall sicherst Du Dir so eine lebenslange Versorgung. Es kann sich tatsächlich lohnen, eine solche Versicherung schon während des Studiums abzuschließen, denn je früher man einsteigt, desto niedriger sind in der Regel die Beiträge. Es ist allerdings

wichtig, dass Du die Beiträge zum Berufseinstieg aufstocken kannst. Lass Dich dahingehend von Versicherern beraten.

Die Voraussetzung zum Anspruch auf ein Ruhegehalt durch Dienstunfähigkeit sind fünf Jahre Dienstzeit! Vor diesem Hintergrund ist sie besonders sinnvoll für Berufsanfänger, Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf. Sie erhalten kein Ruhegehalt im Falle einer Dienstunfähigkeit. Daher solltest Du, sobald Du als Anwärter/-in »auf Widerruf« verbeamtet bist, idealerweise eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) mit dem Zusatzbaustein der Dienstunfähigkeitsversicherung (DU) abschließen. Achte dabei auf die »echte« DU-Klausel in Deinem Versicherungsvertrag!

Die häufigsten Gründe für eine Dienstunfähigkeit sind psychische Erkrankungen, die durch eine hohe Arbeitsbelastung und Stress ausgelöst werden können. Besonders Lehrkräfte weisen durch die teils unzumutbaren Arbeitsbedingungen eine höhere Anfälligkeit für Burn-Out, aber auch Depressionen auf. Auch Erkrankungen, die zu einer Verschlechterung des körperlichen Zustands führen, wie Bandscheibenvorfälle, Wirbelsäulensyndrome oder auch Krebs sind oftmals Ursache für eine Dienstunfähigkeit.

Dienstunfähig bist Du, wenn Du innerhalb von sechs Monaten bereits drei Monate dienstunfähig warst und voraussichtlich in den nächsten sechs Monaten nicht wieder dienstfähig wirst. Kann eine Lehrkraft aufgrund einer solch langfristigen Erkran-

kung ihren Dienst nicht mehr ausführen, entscheidet der Dienstherr auf Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Dein Zahlungsanspruch errechnet sich aus Deinen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und -bezügen.

Haftpflichtversicherung

Unachtsamkeiten und Fehler passieren schnell, auch wenn Du gewissenhaft arbeitest. In Deutschland kann jede/-r für Schäden haftbar gemacht werden, die er/sie Dritten zufügt. »Eltern haften für ihre Kinder.« Es ist daher üblich, eine private (Familien-)Haftpflichtversicherung abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen (sogenannte Schadensersatzansprüche).



Good to know: Während Deiner Ausbildung, Deines Vorbereitungsdienstes oder Deiner Anwartschaft ist die **Amtshaftpflichtversicherung** als Zusatz zur Privathaftpflicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes oft kostenfrei.

Dienshaftpflicht und Schlüsselversicherung

Jede Lehrkraft – ob verbeamtet oder angestellt –, jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und auch **Studierende, die an einer Schule tätig sind**, tragen in ihrem Beruf eine hohe Verantwortung. Eine Dienshaftpflichtversicherung schützt Dich im Fall von grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung der Amts- bzw. Dienstpflicht vor hohen Schadensersatzansprüchen, die aus verursachten Schäden während der Dienstzeit entstehen können. Eine Privathaftpflichtversicherung reicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht aus, um das Haftungsrisiko abzusichern. Denn die private Haftpflicht übernimmt nur die Schäden, die als Privatperson verursacht wurden.

Als hphv-Mitglied erhältst Du eine echte Dienshaftpflicht und Schlüsselrisikoversicherung (3 000 000 Euro Personen- und Sachschaden, 50 000 Euro Umweltschäden und bei Verlust eines Schlüssels bis zu 50 000 Euro). Dieser Versicherungsschutz gilt für den Fall, dass Du wegen eines Ereignisses, welches mit Deiner Tätigkeit als Lehrkraft an öffentlichen oder privaten Schulen im Zusammenhang steht, in Haftung genommen wirst.

Die Haftung umschließt ...

- ... die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden),
- ... die Verletzung von Personen (Personenschäden) und
- ... finanzielle Verluste, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind (Vermögensschäden).

Mitversichert sind unter anderem auch die Haftpflicht aus Erteilung von Experimentalunterricht, der Erteilung aus der Tätigkeit als Kantor oder Organist, der Leitung von mehrtägigen Schüler- oder Klassenfahrten sowie der Leitung von Schulausflügen und den damit verbundenen Aufenthalten in Unterkünften jeder Art. Auch der vorübergehende Auslandsaufenthalt eines Mitgliedes ist mitversichert.

Sind die Forderungen gegen Dich unberechtigt, wehren wir sie für Dich ab. Die Dienst- bzw. Amtshaftpflicht hat also eine Doppelfunktion: **Schadensersatz und passiver Rechtsschutz**.

5.8. Steuertipps

Befindest Du Dich im Studium, bist Du in der Regel nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Viele Studierende denken wahrscheinlich, dass sich eine Steuererklärung für sie gar nicht lohnt, da sie nicht Vollzeit arbeiten und nur ein geringes Einkommen aus einem Nebenverdienst haben. Beschäftige Dich also mit Deinen Einnahmen und Ausgaben und prüfe, was davon überhaupt steuerlich relevant ist. Während des Studiums hat man bisweilen mehr Ausgaben als vielleicht vorerst angenommen. Viele dieser Ausgaben kannst Du in der Steuererklärung in tatsächlicher Höhe oder über Pauschalen angeben, sie so steuerlich absetzen und damit Geld zurückbekommen.

Zu den Ausgaben, die Du im Studium steuerlich absetzen kannst, zählen unter anderem:

- Fachliteratur und Lernmittel
- Materialkosten (wie Blöcke, Stifte, Hefter, Druckerpapier)
- Büroausstattung
- Technische Geräte (wie Laptop, Tablet, PC) – eventuell über mehrere Jahre abschreiben
- Semesterbeiträge
- Prüfungsgebühren
- Fahrtkosten
- Kosten für Miete oder Unterkunft
- Umzugskosten
- Zinsen für einen Studien- oder Bildungskredit
- Portogebühren
- Kopieren, Drucken und Binden von schriftlichen Arbeiten
- und sogar Kosten für Vereine, Gewerkschaften oder ähnliches



Unser Tipp: Hebe jeden Beleg als Nachweis für das Finanzamt auf!

Ausschlaggebend für die Höhe der Rückerstattung ist Deine persönliche Situation:

- ➔ Wie hoch waren Deine Ausgaben?
- ➔ Was hast Du an Unterstützung – zum Beispiel in Form von Unterhalt – erhalten?
- ➔ Bist Du nebenbei noch einer Nebentätigkeit, wie einem Mini-Job, nachgegangen?

Auch bei Studierenden kann eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegen. Beispielsweise bei Nebenjobs bei mehreren Arbeitgebern, wenn die Lohnsteuer nicht für beide Gehälter zusammen gemacht wird.

Auch wenn Du aktuell keine Steuererstattung erhältst, solltest Du vorsorglich eine Steuererklärung mit **Verlustvortrag** ausfüllen. Diese kannst Du bis zu sieben Jahre rückwirkend machen. Damit lässt sich in den ersten Berufsjahren nach der Ausbildung – dank des Verlustvortrags – die Steuerlast senken.

5.9. Vergünstigungen

Sparfüchse aufgepasst! Wusstest Du, dass es Vergünstigungen exklusiv für Studierende gibt?

Kostenlos nutzbare Software vom HRZ

Alle Programme, die auf den fest installierten Rechnern in den PC-Pools des HRZ Deiner Uni angeboten werden, kannst Du für

Dein Studium nutzen. Für die Dauer Deines Studiums hast Du zudem die Möglichkeit, verschiedene Software kostenfrei über die Campus- und Landeslizenzen der Uni zu beziehen. Für den Privatgebrauch gibt es häufig kostenlose Alternativen.

Semesterticket und Kulturticket

Diese beiden Tickets sind im Semesterbeitrag inbegriffen. Die Verträge zum Semesterticket werden zwischen den hessischen AStA und den Verkehrsbetrieben ausgehandelt. Die Gültigkeitsbereiche und die Nutzungsbedingungen der einzelnen Tickets sind zwar unterschiedlich, bieten den Studierenden dessen ungeachtet freie Fahrt im öffentlichen Nahverkehr – und das meist im gesamten Verkehrsverbund und teilweise darüber hinaus. Nutze die Möglichkeit, die Stadt, Umgebung und das Land mit Bus und Bahn (teilweise auch Leihrädern und E-Scootern) zu erkunden.

Ebenso suchen die AStA die Kooperation mit Kultureinrichtungen, um den Studierenden mit dem Kulturticket ein sich stets erweiterndes, größtenteils kostenloses Kulturangebot zu bieten.

BahnCard

Zusätzlich zum Semesterticket ist für Studierende, die viel oder weite Strecken mit dem Zug unterwegs sind, die BahnCard der Deutschen Bahn eine Überlegung wert. Für alle unter 27 Jahre gibt es die My BahnCard 25 und 50 nämlich zum vergünstigten Studententarif. Oft lohnt sich die My BahnCard schon nach nur einer Fahrt. Sie gilt ab dem ersten Geltungstag für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Du sie nicht sechs Wochen vor Ende der Laufzeit kündigst. Die Karte ist im Nah- und Fernverkehr der Deutschen Bahn, sowie in zahlreichen Bussen und Bahnen anderer Verkehrsunternehmen gültig.



My BahnCard einfach online bestellen



Internationaler Studentenausweis

Mit der International Student Identity Card (ISIC) profitierst Du in Deutschland und weltweit von mehr als 150 000 Studententariffen in über 130 Ländern. Du sparst bei Reisen, Flügen, Unterkünften, Sprachkursen, Mietwagen, Restaurants und Bars, Konzerttickets, Software, Kleidung, Sport- und Freizeitaktivitäten, kulturellen Einrichtungen oder beim Shopping in den unterschiedlichsten Onlineshops u.v.m. Gleichzeitig ist sie der einzige weltweit anerkannte Nachweis des Studierendenstatus. Ab Ausstellungsdatum ist sie ein Jahr gültig.

Später kannst Du als Lehrkraft mit der International Teacher Identity Card (ITIC) ebenfalls ein Jahr lang in den Genuss vieler Angebote kommen.

ISIC und ITIC einfach online beantragen



Girokonto

Viele Geldinstitute bieten Studierenden besonders günstige Konditionen für die Einrichtung eines Girokontos an. Allerdings solltest Du Dir vorher überlegen, welche Ansprüche Du an Dein Konto stellst (Kreditkarte, Kundenservice, Kontoführungsgebühren, Bezahlung/Abhebung weltweit, kontaktlose Zahlung, Dispokredit, Bargeldeinzahlungen, Willkommensbonus, Nachhaltigkeit). Erkundige Dich bei den Banken und vergleiche die

Angebote miteinander, um die Vor- und Nachteile richtig abschätzen zu können.

Telefonieren und Surfen

Viele Telefonanbieter halten für Studierende sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich besondere Angebote bereit. Erkundige Dich daher vorher, bei welchem Anbieter Du die günstigsten Konditionen bekommst. Wichtig ist, dass Du auch stets das Kleingedruckte liest, um nicht in eine Kostenfalle zu tappen!

Digitale und Printmedien

Viele Zeitungen, Zeitschriften und Magazine bekommen Studierende zu besonders günstigen Konditionen. Außerdem bieten viele Verlage kostenlose Abonnements zur Probe an. Denke nur daran, diese wieder rechtzeitig zu kündigen!

Diese Ratgeber rund ums Thema »Rabatte für Studierende« gibt es im Web:

- www.myunidays.com
- www.mystipendium.de/studienfinanzierung/studentenrabatt
- www.studium-ratgeber.de/studentenleben/als-student-sparen/studentenrabatte/
- karrierebibel.de/studentenrabatte/
- studentenrabatt.com

6. Infos zum hphv

6.1. Philosophie des hphv

Der Hessische Philologenverband kompetent – solidarisch – verlässlich

Zusammen mit seinen Dachverbänden – dem Deutschen Philologenverband (DPHV), dem Deutschen Beamtenbund (dbb) und dem Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh) – ist der **Hessische Philologenverband (hphv) eine starke Gemeinschaft – die Gewerkschaft aller Lehrkräfte an Schulen mit gymnasialem Bildungsangebot.**

Der hphv vertritt speziell die Interessen der hessischen Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, Gesamtschulen und anderen Schulen, die zum Abitur führen, gegenüber Politik, Schulverwaltung und Öffentlichkeit. Kompetent, solidarisch und verlässlich arbeiten wir uneingeschränkt für ein modernes, leistungsfähiges und eigenständiges Gymnasium sowie für hochwertige gymnasiale Angebote an Gesamtschulen.

Auch für die Ausbildung zuständige Lehrkräfte an Studienseminaren und Hochschulen, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Studierende des gymnasialen Lehramtes haben sich zur Durchsetzung ihrer Interessen im hphv zusammengeschlossen. Kern unserer Tätigkeit sind alle im Zusammenhang mit Unterricht und Schule stehenden bildungs- und berufspolitischen Aspekte. In Orientierungsdebatten setzen wir uns engagiert und konsequent ein für ...

... die **Stärkung des Gymnasiums in einem vielgliedrigen und begabungsgerechten Schulsystem**, damit die Qualität schulischer Bildung weiterhin gewährleistet ist,

... eine **qualifizierte und schulformbezogene Lehrkräfteausbildung und eine verlässliche Einstellungspolitik**, damit guter Unterricht gehalten werden kann,

... den **Erhalt des Beamtenstatus**, damit die Lehrkräfte ihre pädagogische Verantwortung unabhängig wahrnehmen können,

... **gute Arbeitsbedingungen**, auch um kompetente Kolleginnen und Kollegen für das Lehramt zu gewinnen bzw. um ihre Motivation und ihr Engagement zu erhalten.

Wir nehmen öffentlich Stellung, führen als sachkundiger Ansprechpartner Gespräche mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Verwaltung. Der hphv hat eine gewichtige Stimme, die gehört wird. Die Basisarbeit des Verbandes findet aber in den Schulgruppen, auf Kreis- und Bezirksebene sowie in den Gremien statt.

Gymnasiale Bildung definiert sich durch die Breite des Lernangebots, die Progression im Lernstoff sowie die wissenschaftsorientierte Tiefe der Inhalte – und sie braucht eine leistungsfähige und leistungsbereite Schülerschaft.

Wir stemmen uns gegen eine Verflachung der gymnasialen Bildung, die durch die gegebene Leistungspreizung in den Lerngruppen droht. Wir wissen um die Notwendigkeit und den Wert einer äußeren Differenzierung, zu viel Heterogenität gefährdet gymnasiale Bildung.

Der hphv hat die optimale Begabungs- und Leistungsentwicklung aller Lernenden im Blick und sieht diese mit der Schulvielfalt bestmöglich gegeben. Wir widersetzen uns energisch den ideologisch begründeten Bestrebungen hin zu einer Einheitsschule.

Um unsere bildungspolitischen Forderungen umzusetzen, benötigen wir Deine Unterstützung!



6.2. Mitglied werden lohnt sich!

Der Hessische Philologenverband vertritt speziell die **Interessen der Gymnasiallehrkräfte an den verschiedensten Bildungseinrichtungen** und setzt sich uneingeschränkt für ein modernes, leistungsfähiges Gymnasium ein. Neben der Interessenvertretung versteht sich der Verband auch als **Dienstleister** für seine Mitglieder.

Eine Mitgliedschaft lohnt sich also!

Als Mitglied erhältst Du ...

1. **Rechtsschutz in allen dienstrechtlichen Fragen** und Belangen. Die Beratung erfolgt durch unseren Justiziar schriftlich, telefonisch oder bei einem persönlichen Termin.
2. Sollte festgestellt werden, dass weitere erfolgversprechende Unterstützung in berufsspezifischen Angelegenheiten nötig ist, etwa ein Prozess, eine Vertretung in einer Straf- oder Disziplinarsache, eine sozialrechtliche Streitigkeit (Feststellung des Grades der Behinderung), ein Konkurrentenstreitverfahren oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfahren, dann erfolgt die **Vertretung durch unsere kompetenten und erfahrenen Anwältinnen und Anwälte im dbb-Dienstleistungszentrum**. Diese sind mit den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes bestens vertraut, denn sie arbeiten fast ausschließlich für Beamtinnen und Beamte und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst, nicht nur an öffentlichen Schulen sondern auch an Schulen in privater/kirchlicher Trägerschaft.

Die Rechtsschutzgewährung ist für unsere Mitglieder absolut kostenfrei!

3. Eine **echte Diensthaftpflicht und Schlüsselrisikoversicherung** sind bereits im Beitrag enthalten. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Fall, dass Du als Mitglied wegen eines Ereignisses, welches mit Deiner Tätigkeit als Lehrkraft an öffentlichen oder privaten Schulen im Zusammenhang steht, in Haftung genommen wirst. Die Haftung umschließt ...

... die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden),

... die Verletzung von Personen (Personenschäden),

... finanzielle Verluste, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind (Vermögensschäden).

Mitversichert sind unter anderem auch die Haftpflicht aus Erteilung von **Experimentalunterricht**, der Erteilung aus der Tätigkeit als Kantor oder Organist, der **Leitung von**

mehrtägigen Schüler- oder Klassenfahrten sowie der **Leitung von Schulausflügen** und den damit verbundenen Aufhalten in Unterkünften jeder Art.

Auch der vorübergehende **Auslandsaufenthalt** eines Mitgliedes ist mitversichert.

4. **'Blickpunkt Schule'** – Zeitschrift des Hessischen Philologenverbandes und **'Profil'** – Magazin des Deutschen Philologenverbandes.
5. **Aktuelle Informationen** durch Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Berichte aus dem Hauptpersonalrat und den dlh-Newsletter.
6. **Broschüren, Flyer und Rechtsratgeber** zu aktuellen Themen. Diese kannst Du bequem online bestellen oder herunterladen. Als Mitglied erhältst Du diese überwiegend kostenfrei oder erheblich im Preis reduziert.
7. **Fortbildungsangebote:** Gymnasialtag und Gewerkschaftstag, Pädagogische Tagungen, Personalräteschulungen sowie zahlreiche weitere Seminare und Veranstaltungen (auch als Webinare).
8. Weitere spezielle **Versicherungsangebote** exklusiv für unsere Mitglieder und Rabatte über die **dbb-Vorteilswelt**.
9. Der hphv stellt seinen Mitgliedern die umfangreichen und zum Teil schwer überschaubaren hessischen Dienstvorschriften für den Schulbereich als **dlh-Ratgeber ('Schulrecht kompakt')** in elektronischer Form zur Verfügung.

Eine Mitgliedschaft im hphv – immer eine gute Entscheidung!



6.3. Unsere Erfolge

- ✓ Die Erhöhung der nicht kostendeckenden **Fahrtkostenpauschalen bei Klassenfahrten**
- ✓ Die erfolgreiche Klage unseres Dachverbandes dbb gegen zu geringe **Besoldungserhöhungen** der letzten Jahre und konsequente Verhandlungen für angemessene Tarifabschlüsse
- ✓ Eine **Entlastungsstunde** für Mentorinnen und Mentoren
- ✓ Die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins beim Thema Gewalt gegen Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes und Durchsetzung von **Entschädigungszahlungen** für die Betroffenen
- ✓ Die flexiblere Nutzung des **Lebensarbeitszeitkontos**, z.B. für Verlängerungen von Elternzeiten auf Schulhalbjahre oder die Pflege von Angehörigen
- ✓ Die Rücknahme der **Stundenkürzungen** in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- ✓ Die schnellere **Besetzung von Schulleistungsstellen**
- ✓ Die Beschleunigung der Abrechnungen bei der Beihilfe
- ✓ Die Senkung der **Pflichtstundenzahl** von 26 auf 25,5 Wochenstunden

Wir lassen nicht locker und setzen uns weiter ein ...

... für zusätzliche Besoldungserhöhungen insbesondere bei LiV,

... für zusätzliche Entlastung für Mentorinnen und Mentoren,

... für eine sinnvolle Erhöhung des Praxisanteils im Lehramtsstudium,

... für mehr Investitionen in die Lehrkräfteausbildung und das hessische Bildungssystem,

um den Lehrerberuf wieder attraktiv zu machen!



Glossar mit Abkürzungen

Im Studium werden Dir viele neue Begriffe und Abkürzungen begegnen. Keine Panik! Wir haben Dir die Gängigsten in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt und erläutert.

| Begriff | Abkürzung | Erläuterung |
|--|-----------|--|
| Allgemeiner Studierendenausschuss | AStA | <ul style="list-style-type: none"> → wird vom Studierendenparlament (StuPa) gewählt → vertritt die Interessen der Studierendenschaft → in Referaten organisiert, die für einzelne Aufgabenbereiche zuständig sind → Gremium der studentischen Selbstverwaltung |
| Berufsunfähigkeitsversicherung | BU | <ul style="list-style-type: none"> → Baustein der privaten Vorsorge, über den staatlichen Schutz hinaus → sichert finanziell ab, wenn der Beruf aufgrund von Krankheit oder einem Unfall für längere Zeit oder gar dauerhaft nicht mehr ausgeübt werden kann → Auszahlung einer monatlichen Berufsunfähigkeitsrente in vereinbarter Höhe im Leistungsfall |
| Bundesausbildungsförderungsgesetz | BAföG | <ul style="list-style-type: none"> → staatliche Sozialleistung zur Finanzierung eines Studiums bzw. einer Ausbildung |
| Dekanat | | <ul style="list-style-type: none"> → für die Verwaltung des Fachbereichs zuständig → setzt Fachbereichsratsbeschlüsse um |
| Deutsche Auslandsschule | DAS | <ul style="list-style-type: none"> → Grundpraktikum oder Praxissemester können auch dort absolviert werden |
| Deutsche Rentenversicherung | DRV | <ul style="list-style-type: none"> → Gesamtheit der 16 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland |
| Dienstunfähigkeitsversicherung | DU | <ul style="list-style-type: none"> → eine Berufsunfähigkeitsversicherung für Beamte wird lediglich um die Dienstunfähigkeitsklausel erweitert → Auszahlung einer monatlichen Dienstunfähigkeitsrente an Beamte im Leistungsfall |
| EuROpean Community Action Scheme for the Mobility of University Students | ERASMUS+ | <ul style="list-style-type: none"> → Programm der Europäischen Union zur Förderung der Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen und die Mobilität von unter anderem Studierenden → Auslandsstudium und Auslandspraktikum |
| Fachbereichsrat | FBR | <ul style="list-style-type: none"> → gewählt von allen Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen → Gremium der universitären Selbstverwaltung → trifft Entscheidungen den Fachbereich betreffend (unter anderem Studienordnung, Lehre) → wählt das Dekanat |
| Fachschaftenkonferenz | FSK | <ul style="list-style-type: none"> → jede Fachschaft hat eine Stimme und entsendet mindestens eine/-n Delegierte/-n → Gremium der studentischen Selbstverwaltung |
| Fachschaftsrat | FSR | <ul style="list-style-type: none"> → wählen die Studierenden innerhalb ihres Fachbereichs → inoffiziell: die Fachschaften → Einsatz für studentische Belange an ihrem Fachbereich → Gremium der studentischen Selbstverwaltung |
| Gesetzliche Krankenversicherung | GKV | <ul style="list-style-type: none"> → eine der beiden Formen der Krankenversicherung in Deutschland → wesentlicher Bestandteil des deutschen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems → grundsätzlich eine verpflichtende Versicherung für alle Personen in Deutschland |
| Hessisches Hochschulgesetz | HessHG | <ul style="list-style-type: none"> → regelt die Aufgaben und Organisationsstruktur der Hochschulen in Hessen → enthält Bestimmungen zu Forschung, Studium, Lehre und Prüfungen |

| Begriff | Abkürzung | Erläuterung |
|--|------------------|--|
| Hessische Immatrikulationsverordnung | HSchullmmV | <ul style="list-style-type: none"> → gesetzliche Regelung der Immatrikulation an den hessischen Hochschulen |
| Hessische Lehrkräfteakademie | (H)LA | <ul style="list-style-type: none"> → zentraler Ansprechpartner für die Lehrkräftebildung in Hessen → bündelt der administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrkräftebildung |
| Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz | HLbG | <ul style="list-style-type: none"> → regelt die Lehrkräftebildung in ihren drei Phasen (Studium, Vorbereitungsdienst, Weiterbildung) → formuliert Bestimmungen zur Ersten und Zweiten Staatsprüfung |
| Hochschulrechenzentrum | HRZ | <ul style="list-style-type: none"> → IT-Kompetenz- und Dienstleistungszentrum einer Uni → organisiert die Kommunikations-Infrastruktur der Universität |
| Hochschulzugangsberechtigung | HZB | <ul style="list-style-type: none"> → Qualifikation zur Aufnahme eines Studiums → im Regelfall die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) → Fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife (Zugang zu bestimmten Studienfächern und -gängen) → Abschluss am Hessenkolleg → Meisterprüfung oder vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung; mittlerer Schulabschluss und Berufsausbildung (BerQHSchulZV) → erwerbbar durch Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte → abgeschlossenes Studium → International Baccalaureate (IB) |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau | KfW | <ul style="list-style-type: none"> → deutsche Förderbank und eine der führenden Förderbanken der Welt → vergibt Bildungskredite unter anderem an Studierende |
| Kultusministerkonferenz | KMK | <ul style="list-style-type: none"> → Zusammenschluss der Kultusminister/-innen der Länder → behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung → beschließen unter anderem die gegenseitige Anerkennung der Schulabschlüsse und der Lehramtsstudien, den Lehrkräfteaustausch unter den Ländern, die Regelungen der gymnasialen Oberstufe und anderer Schulstufenformen, der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) |
| Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System) | LP, CP oder ECTS | <ul style="list-style-type: none"> → auch Credits, Credit Points, ECTS-Punkte genannt → jedes erfolgreich abgeschlossene Modul zählt eine vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten |
| Modul | M | <ul style="list-style-type: none"> → Einheit aus in der Regel mehreren Lehrveranstaltungen → eine Art Baustein; der gesamte Studiengang setzt sich aus der Summe aller benötigten Module zusammen |
| Numerus Clausus | NC | <ul style="list-style-type: none"> → Notengrenzwert der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), mit welchem die letzte Zulassung noch erfolgte |
| Orientierungseinheit bzw. -woche, Studieneinführungswoche | OE, OWO, StEW | <ul style="list-style-type: none"> → Orientierungswoche für Erstsemester vor Vorlesungsbeginn → dient der Einführung ins Studium → Klärung von Fragen, Vorstellungen von Einrichtungen → Hilfe beim Stundenplanbasteln → von Fachbereichen organisiert |
| Pädagogische Austauschdienst | PAD | <ul style="list-style-type: none"> → organisiert den internationalen Austausch im schulischen Bereich → eine Abteilung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz |

| Begriff | Abkürzung | Erläuterung |
|---|---------------|--|
| Private Krankenversicherung | PKV | <ul style="list-style-type: none"> ➔ eine der beiden Formen der Krankenversicherung in Deutschland ➔ Krankenversicherung privatwirtschaftlicher Unternehmen ➔ Versicherung durch privatrechtlichen Vertrag |
| Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie | | <ul style="list-style-type: none"> ➔ zuständig für die Erste Staatsprüfung bei den Lehramtsstudiengängen ➔ entscheidet über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ➔ legt die Prüfungstermine fest ➔ organisiert das Prüfverfahren ➔ zuständig für Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| Semesterwochenstunde | SWS | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Angabe für Zeitaufwand für eine Lehrveranstaltung ➔ 1 SWS entspricht wöchentlich 45 Minuten in der Vorlesungszeit |
| Senat | | <ul style="list-style-type: none"> ➔ gewählt von allen Mitgliedern der Universität nach Gruppen ➔ trifft Entscheidungen, die für die gesamte Universität von Bedeutung sind ➔ bestätigt das Präsidium |
| Sozialgesetzbuch | SGB | <ul style="list-style-type: none"> ➔ regelt das Sozialrecht ➔ enthält Bestimmungen für die gesetzliche Kranken-/Unfall-/Rentenversicherung, soziale Pflegeversicherung, Sozialhilfe und die Grundversicherung für Arbeitsuchende |
| Staatliches Schulamt | SSA | <ul style="list-style-type: none"> ➔ üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen der Region aus ➔ eigenständige untere Schulaufsichtsbehörde ➔ Ansprechpartner für Schulen in den Bereichen Personal und Budget |
| Studienseminar | StS | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Einrichtung, an der angehende Lehrkräfte ihre zweite Phase der Lehrkräfteausbildung, den pädagogischen Vorbereitungsdienst, absolvieren |
| Studierendenparlament | StuPa | <ul style="list-style-type: none"> ➔ von Studierenden uniweit gewählt ➔ wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTa) ➔ Gremium der studentischen Selbstverwaltung |
| Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen | TV-H | <ul style="list-style-type: none"> ➔ ausschließlich im Land Hessen gültiger Tarifvertrag ➔ stimmt inhaltlich weitgehend mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) überein |
| Transcript of Records | ToR | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Aufstellung der bisherigen Studienleistungen |
| Verlässliche Schulzeit | VSS | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Konzept sichert Eltern feste Betreuungszeiten von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag zu ➔ Unterstützung bei kurzfristigem Ausfall von Lehrkräften |
| Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes | HLbGDV | <ul style="list-style-type: none"> ➔ regelt die korrekte Anwendung des HLbG ➔ konkretisiert die Vorgaben aus dem HLbG |
| Wissenschaftliche Hausarbeit | WHA | <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung ➔ wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt |
| Wohngeldgesetz | WoGG | <ul style="list-style-type: none"> ➔ regelt die Unterstützung des deutschen Staates durch Wohngeld ➔ umfasst unter anderem Paragraphen zur Bewilligung, Erhöhung und des Wegfalls des Wohngeldes |
| Zentrum für Lehrkräftebildung | ZfL, ZLB, ABL | <ul style="list-style-type: none"> ➔ zuständig für Prüfungsangelegenheiten, Studienorganisation und Schulpraktika ➔ bietet Studienberatung für Lehramtsstudierende an ➔ vernetzt die universitäre mit den anderen Phasen der Lehrkräftebildung ➔ koordiniert das universitäre Fortbildungsangebot für Lehrkräfte |

Beitrittserklärung

Ich möchte mich dem Hessischen Philologenverband (hphv) anschließen und beantrage die Mitgliedschaft

Datum des gewünschten Eintritts

Name (Titel)

Vorname

Geburtsdatum

Besoldungs-/Vergütungsgruppe

Teilzeitbeschäftigung mit Pflichtstunden

Amtsbezeichnung

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

M M . J J J J
Studienseminar voraussichtliches
Ende Referendariat

Studentin/Student

Fächer

Name der Schule/Dienststelle/Universität

Anschrift der Schule/Dienststelle/Universität

Die Satzung und Datenschutzverordnung des hphv findest Du unter:
• www.hphv.de > Jetzt hphv-Mitglied werden!

Sende die Beitrittserklärung per Post, E-Mail oder Fax

Hessischer Philologenverband e.V.
Geschäftsstelle
Schlichterstraße 18
65185 Wiesbaden

Fax: 0611 376905 · E-Mail: hphv@hphv.de

Privatanschrift

Telefonnummer privat

E-Mail-Adresse

E-Mail-Newsletter ja nein

Der Inhalt der [Satzung des hphv](#) ist mir bekannt.

Die [Datenschutzverordnung des hphv](#) habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden.

, den

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat (nicht für Studierende)

Hessischer Philologenverband e.V. | Schlichterstraße 18 | 65185 Wiesbaden
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60ZZZ00000278152

Ich ermächtige den Hessischen Philologenverband e.V., wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom hphv auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

BIC

DE
IBAN

, den

Unterschrift(en) des (der) Kontobevollmächtigten

So habe ich vom Hessischen Philologenverband erfahren:

Werberin/Werber:

(Name bitte in Druckbuchstaben)

Ich, , bin Mitglied des hphv und habe das oben genannte neue Mitglied geworben.

Weitere nützliche Broschüren und Flyer

Infos

WEGWEISER durch den Vorbereitungsdienst

Du willst bald in den pädagogischen Vorbereitungsdienst starten? Woran Du unbedingt denken und worauf Du achten solltest, praktische Tipps und wertvolle Erfahrungen aus der Praxis findest Du ohne viel Schnickschnack in diesem Wegweiser. Hol ihn Dir und habe alles Wichtige zum hessischen Vorbereitungsdienst und Schulalltag griffbereit.



Infos

Leistungsbewertung und Notengebung

Gerade bei der Leistungsbewertung kommt es häufig zu Konflikten und Lehrkräfte sind oft heftigen Versuchen der Einflussnahme von verschiedenen Seiten ausgesetzt, gegen die sie sich nur verwehren können, wenn sie sich rechtlich gut auskennen und rechtssicher handeln. Mit diesem Ratgeber möchten wir Dir Antworten auf immer wieder gestellte Fragen geben und damit zu Deiner Rechtssicherheit beitragen.



Infos

WEGWEISER im Berufseinstieg

Der Schulalltag ist bestimmt von ritualisierten Abläufen, Terminen sowie offenen oder verborgenen Strukturen. Diese an der Schule zu durchschauen und keine wichtigen Fristen zu versäumen, ist eine große Herausforderung, insbesondere für Berufseinsteiger. Dafür geben wir in dieser Broschüre das nötige Rüstzeug.



Infos

Kurz gefasst: Schriftliche Arbeiten

In diesem übersichtlichen Falblatt findest Du alles, was Du als Lehrkraft über schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe I im gymnasialen Bildungsgang wissen musst. Von der Definition über die Bewertung bis hin zu Fristen – das Wichtigste in Stichpunkten erklärt.



Infos

Eltern werden – Eltern sein

Ihr werdet demnächst Eltern oder habt bereits ein Baby bekommen? Herzlichen Glückwunsch! Mit der Geburt eines Kindes kommen neben neuen Erfahrungen auch einige Formalitäten auf Euch zu: Geburtsurkunde, Elterngeldantrag und vieles mehr. Damit Ihr den Überblick behaltet, haben wir Euch umfangreiche Informationen für werdende Eltern zusammengestellt. Mit praktischer Checkliste!



Infos

Distanzunterricht und Datenschutz

Kurz nach Beginn des Distanzunterrichts haben einzelne Schülerinnen und Schüler ihre Klassen-Videokonferenzen heimlich aufgezeichnet und über das Internet veröffentlicht. Das hat uns dazu bewogen, die rechtlichen Grundlagen dieses Themenbereichs klären zu lassen. Dafür greifen wir auf unseren Experten für solche Fälle, Dr. jur. Günther Hoegg, zurück, der seine Einschätzung zu diesem Problemfeld in einem fiktiven Interview darlegt.



Infos

Umgang mit strafbaren Inhalten auf (Schüler-)Handys

Bedauerlicherweise häufen sich in letzter Zeit Fälle polizeilicher Ermittlung an Schulen wegen sogenanntem Sexting. Wie Lehrkräfte in einer solchen Situation handeln sollen und müssen, ohne sich dabei selbst in eine Strafbarkeit zu begeben, zeigt Dir dieser kompakte Flyer.



Alle Interessierte finden unsere Ratgeber, Broschüren, Flyer und viele nützliche Tipps für den Schulalltag auf der hphv-Website unter www.hphv.de/downloads.

Insbesondere gibt es dort für **angehende und junge Lehrkräfte** zahlreiche und wichtige Informationen rund um das Studium, den Vorbereitungsdienst und den Berufseinstieg **kostenfrei** zum Download.

Gedruckte Exemplare können in der Geschäftsstelle des hphv (hphv@hphv.de oder 0611 307445) bestellt werden.